

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan LK.12.00 "PV-Freiflächenanlage" mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lautzkirchen;

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes LK.12.00 "PV-Freiflächenanlage" sowie den Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes und der Teiländerung des FNP im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes und der FNP-Teiländerung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf privaten Eigentumsflächen südwestlich des Ortsteils Lautzkirchen.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind der jeweiligen Planzeichnung zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, dem Textteil, der Begründung und der Entwurf der FNP-Teiländerung mit Begründung sowie der gemeinsame Umweltbericht, die Abwägung der aus der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen in der Zeit

vom 10.04.2025 bis einschließlich 10.05.2025

auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen> zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgestellt wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums zusätzlich im Foyer des Rathaus II, Zweibrücker Straße 1, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
Do	8:30 bis 18:00 Uhr
Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> elektronisch abrufbar.

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Gutachten sind verfügbar und zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Umweltbericht, Stadt Blieskastel vom April 2024:
Als Teil der Begründung: Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit,

Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter und enthält Aussagen über Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

- Abwägungen der Umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail stadtplanung@blieskastel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an die:

Stadt Blieskastel

Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen

Rathaus II, Zweibrücker Str. 1

66440 Blieskastel

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für die FNP-Teiländerung:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Blieskastel, den 09.04.2025

Bernd Hertzler
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen

in der Stadt Blieskastel

Begründung

Stand: Februar 2025

Verfahrensstand: Entwurf zur Offenlage



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber: LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG

Bearbeitung: Michael Klein, Landschaftsarchitekt AKS / OAI
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Technische Bearbeitung: Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Ziele und Anlass	1
1.2	Vorhabenbeschreibung	2
1.3	Gründe für die Standortwahl – Alternative Standorte	2
2	Verfahrensablauf und Rechtsgrundlagen	3
2.1	Verfahrensstand	3
2.2	Rechtsgrundlagen	4
3	Informationen zum Plangebiet	4
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	4
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3.3	Aktuelle Situation und Nutzung	5
4	Vorgaben für die Planung.....	5
4.1	Raumordnung und Landesplanung	5
4.1.1	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt	5
4.1.2	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Siedlung	6
4.1.3	Zielfestlegungen des Landschaftsprogrammes Saarland	6
4.1.4	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland	7
4.2	Flächennutzungsplanung	7
4.3	Landschaftsplan.....	7
4.4	Restriktionen für die Planung	7
4.4.1	Wasserschutzgebiet C 35 Bliestal	7
4.4.2	Gewässer	8
4.4.3	Leitungsträger	8
4.4.4	Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung	8
4.4.5	Sonstige Vorhaben	8
4.5	Schutzgebiete	8
4.5.1	NATURA 2000	8
4.6	Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung	8
5	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	9
5.1	Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 15 BauNVO)	9
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet „SO Solar“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	9
	– Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO) ...	10
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO)	10
5.2.2	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	10
5.3	Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	11
5.4	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)	11
5.5	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)	11

5.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	11
5.6.1	Gestaltung von Einzäunungen	11
5.6.2	Gestaltung von Betriebswegen	12
5.7	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).....	12
5.8	Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG)	12
5.8.1	Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten/gepflegten Magerwiese	12
5.8.2	Anlage von Totholz- und Steinhaufen	12
5.9	Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB).....	13
5.10	Räumlicher Geltungsbereich	13
5.11	Sonstige Festsetzungen	13
5.12	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	13
5.13	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	14
5.14	Nachrichtliche Übernahmen.....	14
5.15	Hinweise.....	15
6	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht)	16

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Ziele und Anlass

Die LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Ziel ist die Umsetzung des Projektes „PV-Freiflächenanlage“ in Blieskastel-Lautzkirchen.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf privaten Eigentumsflächen des Betreibers, der Familien Berchem und Trockle verwirklicht werden.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**, in Kurzfassung **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** genannt, soll den Ausbau einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung vorantreiben, die vollständig auf erneuerbaren (regenerativen) Energien beruht.

Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert werden soll. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes leistet die Stadt Blieskastel einen wichtigen Beitrag, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dabei ist die planerische Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Dritte/Private gewünscht. Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden, sowie dem Bau von Windenergieanlagen eignen sich hierbei insbesondere auch der Bau von Solarfreiflächenanlagen, um die genannte Zielsetzung zu erreichen.

Die Photovoltaikmodule der neuesten Generation verfügen über einen hohen Wirkungsgrad und können an dem Standort sauberen, umwelt- und klimafreundlichen Strom erzeugen.

Gleichzeitig werden mit der Photovoltaik - Freiflächenanlage weitere Ziele erreicht:

- Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen Kohlendioxids um 1.300 Tonnen / Jahr und damit in erheblichem Umfang.
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Der Planungsraum liegt im nördlichsten Teil eines langen flachen Höhenrückens.

Die Verebnungsfläche erstreckt sich im Mittel über rund 150 bis 250 m Breite und ist fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, großflächig ausgeräumt und nur von wenigen, linearen Gehölzstrukturen (Feldhecken), Einzelbäumen und kleinen Feldgehölzen gegliedert.

Auf der Planungsfläche wurden in den letzten Jahrzehnten Weihnachtsbaumkulturen angelegt, seit Ende 2023 liegt sie brach.

Die unmittelbar angrenzenden noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen werden als Acker und Grünland genutzt.

Der südwestliche Bereich und die umliegenden steileren Hänge sind von Gehölz- und Waldstrukturen eingenommen. Im Osten und Westen grenzen die Betriebsflächen des Abbau- und Deponiebetriebs an die Planungsfläche an.

Die aktuelle Planung der Anlage sieht eine aus 15° geneigten, vornehmlich südexponierten Solarmodulen errichtete Freiflächen-PV-Anlage auf der rund 2,33 ha großen Planungsfläche vor.

Nach aktueller Planung kann die Anlage ca. 2,7 MW Leistung erreichen. Unter den hiesigen Einstrahlungsverhältnissen könnte die Anlage etwa 3,0 Mio. Kilowattstunden Solarstrom produzieren. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahresverbrauch von knapp 1.000 Drei-Personen-Haushalte in Blieskastel versorgt werden. Die jährliche CO₂ Einsparung liegt bei 1.300 Tonnen/Jahr.

1.3 Gründe für die Standortwahl – Alternative Standorte

Die Fläche wurde bewusst ausgewählt, da sie sich aufgrund der Exposition wie auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einer Mittelspannungsfreileitung hervorragend für eine solche Nutzung eignet. Zudem gibt es keine konkurrierenden Nutzungsansprüche.

Standortalternativen wurden geprüft. Aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation haben sich Standortalternativen nicht ergeben.

Der Standort ist daher für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage optimal geeignet.



Abb. 1: Flächenkulisse (blau) der VOEPV und vorgesehener Standort der PV-Anlage, Ausschnitt, maßstabslos
(Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand Februar 2025)



Abb. 2: Geltungsbereich, Luftbildübersicht, maßstabslos
(Quelle: www.geoportal.saarland.de, Stand Februar 2025)

2 VERFAHRENSABLAUF UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahrensstand

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat auf Antrag der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen mit Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Der Stadtrat Blieskastel hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 23.10.2024 bis 18.11.2024 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom 18.10.2024 an der Planung beteiligt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18.11.2024.

Die geäußerten Bedenken wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird den Gremien der Stadt Blieskastel zur Beschlussfassung vorgelegt.

Er soll nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel über das o.g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Sie erhalten gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, sich zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 Lage des Plangebiets, Topographie

Die Fläche befindet sich auf einem Höhenrücken südwestlich des Stadtteils Lautzkirchen. Im Norden und Westen der Planungsfläche grenzt ein Waldgebiet an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich des Planungsgebietes in ca. 160 m Entfernung, der Stadtteil Lautzkirchen, Straße Hasental.

Die Planfläche hat eine Gesamtgröße von 2,33 ha.

Es handelt sich um eine Verebnungsfläche ohne wesentliche Höhenunterschiede.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Lautzkirchen in der

- Flur 004, die Parzellen Nrn. 996/2, 999/1, 1000, 1000/2, 1000/3, 991/2 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,
- Flur 005, die Parzellen Nrn. 1152/3 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung, 1003/5 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,

Die neue Grenze aufgrund der Teilung der Parzellen ist vermessen und in die Örtlichkeit übertragen. Sie sind jedoch noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden und Osten durch die Abbau- und Deponieflächen der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG
- Süden schließen sich offene landwirtschaftliche Nutzflächen an
- Im Westen schließen sich Waldflächen an

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs umfasst 2,33 ha.

Die Flächen teilen sich wie folgt auf (gerundet auf zwei Nachkommastellen):

Sonstiges Sondergebiet „Solar“	2,19 ha
Flächen für Wald	0,14 Ha

Gesamt: 2,33 ha

Die genauen Abgrenzungen können der Planzeichnung zum Bebauungsplan entnommen werden.

3.3 Aktuelle Situation und Nutzung

Das Plangebiet wurde bis Ende 2023 zum allergrößten Teil als Anbaufläche für Weihnachtsbäume genutzt, abschließend gerodet und liegt seither brach. Im nordöstlichen Bereich greift es in spontan entwickelte Gehölzstrukturen ein, die sich im Randbereich der Abbau- und Deponiefläche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG befinden.

Im Westen und Norden grenzt Wald an. Im Süden und Südosten befinden sich Landwirtschaftsflächen.

Die nächste geschlossene Ortschaft, Blieskastel-Mitte befindet sich in etwa 160 m Entfernung (Luftlinie). Die Ortslage von Lautzkirchen liegt in etwa 350 m Entfernung, ein Aussiedlerhof (Gut Lindenfels) liegt in etwa 300 m Entfernung.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) dar.

Des Weiteren ist der nördliche Teilbereich als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) festgelegt. Die nördliche Hälfte des Planbereichs liegt in der Rohstoffpotentialfläche Kategorie1.

Mit Ausnahme dieser Darstellungen trifft der Landesentwicklungsplan Umwelt keine Aussage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang des Grundwasserschutzes durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Einhaltung einschlägiger Schutzbestimmungen, um mögliche potenzielle Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydrauliköle, etc.) in Boden und Grundwasser zu vermeiden.
- Anlage- und betriebsbedingt gehen keine Gefährdungen für das Grundwasser von dem Vorhaben aus. Durch die Gründung der Fundamente wird die erforderliche schützende Deckschicht über dem Grundwasserkörper nicht zerstört und derselbe nicht angeschnitten.
- Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist ausgeschlossen durch nur punktuelle Gründung der Modultische und punktuellen Nebenanlagen, die zu einem Versiegelungsgrad von nur maximal 0,5 % (Vollversiegelung) der Fläche des Solarparks führt. Das von den Modultischen ablaufende Wasser kann frei im Boden versickern. Erforderliche Betriebswege werden als wassergebundene Decke gebaut.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang der Gewinnung von Rohstoffen (BR) durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Nutzung als PV-Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt (Festsetzung im B-Plan als Baurecht auf Zeit gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Nach Beendigung der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wird diese zurückgebaut. Die Möglichkeit des Rohstoffabbaus wird daher nur temporär für die Zeit der Nutzung als PV-Freiflächenanlage unterbrochen.
- Für diese Zeit der Unterbrechung stehen ausreichend große Abbauflächen (Rohstoffpotenzialfläche Kategorie1) zur Verfügung. Für den nördlichen Teil der Fläche, die im Eigentum des Betreibers ist, liegt eine Abbaugenehmigung vor.
- Der Abbau in den genehmigten Bereichen wird durch die PV-Anlage nicht behindert. Der Betreiber plant den Rohstoffabbau nach der Nutzung als PV-Freiflächenanlage auf dieser Fläche.
- Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird nach Wegfall des Bebauungsplans überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der langfristige Erhalt als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) ist dadurch gesichert. Den Zielen des LEP Umwelt wird daher Rechnung getragen. Konflikte mit den Zielen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

4.1.2 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Siedlung

Die Stadt Blieskastel ist nach LEP-Siedlung als Ländlicher Raum eingestuft. Der Stadt Blieskastel kommt dabei die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP-Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

4.1.3 Zielfestlegungen des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Fläche des Geltungsbereichs nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die B-Planflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Waldwirtschaft:

Für die angrenzenden Bereiche, die bereits einem Abbau unterlagen wird vorgeschlagen, der natürlichen Sukzession freien Lauf zu lassen.

Für den westlich an die Plangebietsfläche angrenzenden Wald in Steillage wird vorgeschlagen, diesen als Erosionsschutzwald auszuweisen und entsprechend zu nutzen.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Erholungsvorsorge, Oberflächengewässer, Auen, Natur- und Kulturerlebnissräume werden für die B-Planfläche keine Aussagen getroffen.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb des Sondergebiets Rechnung vollumfänglich Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

4.1.4 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland

Die Planungsfläche liegt gemäß der Darstellung aus der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung zum allergrößten Teil auf Landwirtschaftsflächen, denen eine mittlere Nutzungseignung bescheinigt wird. Die unmittelbar angrenzenden noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen werden als Acker- und Grünland genutzt.

Eine als Vorbehaltsfläche dargestellte Landwirtschaft grenzt unmittelbar südlich an die Planungsfläche an.

4.2 Flächennutzungsplanung

Die Planungsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die im Westen an ausgewiesene Waldflächen und im Osten an die ausgewiesene Rohstoffabbaufäche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG angrenzt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

4.3 Landschaftsplan

Die Planungsfläche ist im gültigen Landschaftsplan der Stadt Blieskastel im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft und im südwestlichen Randbereich als Waldfläche dargestellt, die im Westen und Norden an weitere ausgewiesene Waldflächen angrenzt und im Nordosten an die ausgewiesene Rohstoffabbaufäche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG. Im Südosten und Süden grenzen weitere Landwirtschaftsflächen an.

An Maßnahmen sieht der Landschaftsplan von 1998 für die Fläche für Landwirtschaft die Nutzung als Erwerbsgärtnerei vor (zwischenzeitlich als Christbaumkultur genutzt). In den westlich angrenzenden Waldflächen ist der Umbau großflächiger Nadelholzforste zu naturraumgerechten Laubholzwäldern vorgesehen. Die Flächen des Rohstoffabbaus sollen rekultiviert werden.

4.4 Restriktionen für die Planung

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

4.4.1 Wasserschutzgebiet C 35 Bliestal

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 35 „Bliestal“ zu Gunsten der Wasserwerke Bliestal.

Des Weiteren befindet sich die Fläche in einem gemäß LEP „Umwelt“ festgesetzten Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW).

Durch nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet sowie im Vorranggebiet für Grundwasserschutz Rechnung getragen. Im Zuge der Planung und Planumsetzung werden die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet.

4.4.2 Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Lediglich ein künstlicher Entwässerungsgraben verläuft in Ost-West-Richtung im südlichen Teil der Planungsfläche.

4.4.3 Leitungsträger

Durch den Geltungsbereich verläuft im östlichen Randbereich eine 20 KV-Mittelspannungs-Freileitung. Zur Berücksichtigung werden zugunsten des Betreibers Festsetzungen getroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Leitungen vorhanden.

4.4.4 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von Süden über vorhandene Feldwirtschaftswege erschlossen. Die Anlage oder Ertüchtigung neuer Zuwegungen bis zum Plangebiet ist nicht erforderlich. Die Anbindung an das übergeordnete Stromnetz kann über die vorhandene 20 KV-Freileitung innerhalb des Plangebiets erfolgen.

4.4.5 Sonstige Vorhaben

Für den nördlichen Teilbereich der B-Planfläche liegt eine gültige Abbaugenehmigung der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG vor. Zur Berücksichtigung werden zugunsten des Betreibers Festsetzungen getroffen.

Weitere Vorhaben die Fläche und ihr unmittelbares Umfeld betreffend sind nicht bekannt.

4.5 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Biosphärenregion Bliesgau, in der Entwicklungszone.

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des WSG C 35 Bliestal, Zone III (Verordnung vom 24.08.1990).

Darüber hinaus werden durch die Planung keine bestehenden Schutzgebiete in Anspruch genommen.

4.5.1 NATURA 2000

Im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld sind keine NATURA 2000-Gebiete vorhanden.

4.6 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von Süden über vorhandene Feldwirtschaftswege erschlossen. Die Anlage oder Ertüchtigung neuer Zuwegungen bis zum Plangebiet ist nicht erforderlich. Die Anbindung an das übergeordnete Stromnetz kann über die vorhandene 20 KV-Freileitung innerhalb des Plangebiets erfolgen.

5 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Durch Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen werden - abgeleitet aus den zu Beginn genannten Planungszielen - die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung der Freiflächenanlage definiert.

5.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 15 BauNVO)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet „SO Solar“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) – Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird als Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

Zulässig sind:

- die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten Photovoltaikanlagen (Modultische).
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen und der Wartung dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer / Batteriespeicher, jeweils inklusive Verkabelungen, Brandschutzeinrichtungen, Ersatzteillager, Betriebsgebäude, Maschinen und Gerätelager), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Übersteigschutz und Toren,
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage,
- unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rasenschotter). Der vorhandene versiegelte Zufahrtsweg (ehemaliger Feldwirtschaftsweg) kann erhalten bleiben.

Erklärung:

Die Sondergebiete zählen gemäß ihrer Zweckbestimmung zu den Sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO, im Einzelnen zu den „Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Sonnenenergie, dienen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vereinfacht. Über die frei definierbaren zulässigen Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem obenstehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle aus betrieblichen Gründen erforderlichen technischen Anlagen, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung „Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erforderlich sind.

Die Einzäunung der Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig. Aus den gleichen Gründen erfolgt die Zulassung von Kameramasten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:

Modultische:

- Höhe 1: Mindestmaß: 0,70 m über der Geländeoberfläche
- Höhe 2: Höchstmaß: 3,50 m über der Geländeoberfläche

Für Zaunanlagen wird eine maximale Höhe von 2,00 m zugelassen.

Für einzelne Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird eine maximale Höhe von 3,50 m zugelassen.

Für Masten für Überwachungskameras wird eine maximale Höhe von 8,00 m zugelassen.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte maximalen Höhen ist die Oberkante des anstehenden Geländes. Abweichungen sind zulässig, um z.B. Gräben und Geländemulden auszugleichen.

Erklärung:

Die Festsetzung der Höhe dient der eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Anlagen. Neben der maximalen Höhe der Modultische wird zusätzlich zur maximalen Höhe noch eine Mindesthöhe der Module festgesetzt. Dies, um den Lichteinfall unter den Modulen sicherzustellen und auch für diese Bereiche eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen.

5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,7 festgesetzt.

GRZ = 0,7

Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt.

Erklärung:

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche beschreibt. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl in Sondergebieten beträgt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,8. Diese Obergrenze wird jedoch nicht ausgeschöpft, sondern eine der tatsächlichen Planungsabsicht des Projektentwicklers entsprechend geringere Grundflächenanzahl von 0,7 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Die 0,7 entsprechen dabei nicht dem Versiegelungsgrad. Dieser wird erheblich niedriger liegen, da die Modultische die Fläche

nur überdecken, aber nicht versiegeln. Die Versiegelung beschränkt sich auf die Stützen der Modultische sowie die Nebenanlagen.

Beabsichtigt ist die Errichtung von in Reihe angeordneten Solarmodultischen. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten und mehr Raum für Flora und Fauna entsteht, sind zwischen den Reihen Abstände von mind. 3,5 m vorgesehen (gemessen zwischen den Lotrechten der Außenkanten der Solarmodultische).

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO mittels Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Erklärung:

Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche kann mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen innerhalb der Baugrenze überbaut werden.

Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Zufahrten, Umfahrungen, Leitungen und Zaunanlagen und ähnliche Anlagenbestandteile.

5.4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5.5 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Im Bebauungsplan werden private Waldflächen festgesetzt.

Erklärung:

Die vorhandene Waldfläche am Süd-Westrand des Geltungsbereiches wird entsprechend dem aktuellen Bestand als Flächen für Wald beibehalten.

5.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.6.1 Gestaltung von Einzäunungen

In erster Priorität soll die Einzäunung des Sondergebietes im Stil einer Weideeinzäunung erfolgen. Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, gilt wie folgt:

Die Einzäunung wird möglichst barrierefrei errichtet. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 50m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden.

Erklärung:

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Einzäunung soll die Durchwanderbarkeit des Gebietes für Klein- und Mittelsäuger möglichst wenig behindern.

5.6.2 Gestaltung von Betriebswegen

Anzulegende Betriebswege innerhalb des Sondergebiets werden unbefestigt oder wasserdurchlässig als Schotterwege hergestellt. Der bestehende Asphaltweg (bisheriger Feldwirtschaftsweg) bleibt erhalten.

Erklärung:

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Betriebswege soll die Versiegelung des Gebietes möglichst geringhalten. Durch die wasserdurchlässige Befestigung von neu anzulegenden Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert

5.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf der privaten Waldfläche werden festgesetzt:

Der vorhandene Waldbestand ist zu erhalten. Die weitere forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist zulässig. Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zulässig.

5.8 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG)

5.8.1 Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten/gepflegten Magerwiese

Die bisher fast komplett als Baumschulacker (Christbaumkulturen) genutzte Fläche wird durch gezielte Ansaat (Regio-Saatgut / alternativ Heumulch-Verfahren) in eine Dauergrünlandfläche umgewandelt, die unter und zwischen den PV-Modulreihen extensiv genutzt/gepflegt wird. (entspricht Maßnahme **Nr. A1** des Umweltberichts)

Dies bedeutet, dass die Fläche maximal zwei Mal im Jahr gemäht und das Schnittgut geräumt wird.

Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit einem Besatz von max. 0,8 GVE / ha möglich.

Auf den Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln wird konsequent verzichtet.

Ebenso wird auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie von Insektiziden und Rodentiziden konsequent verzichtet.

Die rechnerische Bilanzierung des Vorhabens ergibt bei Umsetzung dieser Maßnahme eine vollständige Kompensation des Eingriffs (vgl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht).

5.8.2 Anlage von Totholz- und Steinhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mehrere Totholz- und Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen. Dies stellt eine wichtige Ergänzung zur ökologischen Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. (entspricht Maßnahme **Nr. A2** des Umweltberichts)

5.9 Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Nutzung als Sonstiges Sondergebiet „SO Solar“ - Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 36 Monaten nicht betrieben wurde. Nach diesem Zeitpunkt wird die Anlage vollständig zurückgebaut.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Fläche wieder gemäß § 35 BauGB als Außenbereich behandelt. Als Folgenutzung werden die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche sowie die Nutzung als Fläche für den Rohstoffabbau festgesetzt.

Erklärung:

Gemäß LEP Umwelt liegt ein Teilbereich der Planungsfläche in einem festgesetzten Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) sowie in einer Rohstoffpotenzialfläche Kategorie1.

§ 9 Abs. 2 BauGB bietet die Möglichkeit der Festsetzung von Baurecht auf Zeit. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Zeitraum ihres Betriebes festgeschrieben. Spätestens danach soll die Anlage zurückgebaut und die Fläche gemäß den aktuell bereits bestehenden Genehmigungen und Nutzungen sowie den übergeordneten Planungen weiter genutzt werden.

Das Baurecht auf Zeit berücksichtigt somit die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsplans Umwelt.

5.10 Räumlicher Geltungsbereich

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.11 Sonstige Festsetzungen

Abstandsflächen zum Wald nach LWaldG:

Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist gemäß § 14 (§) WaldG_SL ein Abstand der Baugrenzen zu Waldflächen von mind. 30 m einzuhalten.

Auf die Einhaltung dieses Abstands kann verzichtet werden, da sich der Wald im Eigentum des Betreibers der PV-Anlage befindet und keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

5.12 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung

Im insgesamt 21,0 m breiten Schutzstreifen (10,5 m beidseitig der Leitungsachse) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die bauliche Nutzung für Solarmodule, ihre

Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) nur eingeschränkt möglich.

Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Bauhöhe von 2,5 m sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens nur eingeschränkt zulässig.

Die Einfriedung/Umzäunung muss so erfolgen, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung gewährleistet ist.

Ferner sind Veränderungen des Geländeniveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen, niedrig wachsender Sträucher und Gehölzen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen zu unterlassen.

Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,0 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).

5.13 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im sog. Arbeitskorridor (5,0 m beidseitig der Leitungssachse der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung) und in dem Freihaltebereich des Freileitungsmastes der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihre Nebenanlagen möglich.

Zur Sicherung des Maststandortes des Leitungsträgermastes der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Radius von 8,0 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.

Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Bauhöhe von 2,0 m sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens sowie in dem Freihaltebereich des Mastes Nr. 701742 in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um dessen Mastmittelpunkt nur eingeschränkt und in Abstimmung mit dem Leitungsträger zulässig.

5.14 Nachrichtliche Übernahmen

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von

Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

Wasserschutzgebiet C 35 „Bliestal“

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 35 „Bliestal“ zu Gunsten der Wasserwerke Bliestal.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Landesdenkmalamt

Im Vorfeld wurde bereits eine örtliche Untersuchung des Geländes in Begleitung des Landesdenkmalamts durchgeführt. Bei dieser Untersuchung wurden keine Bodendenkmäler gefunden und es ergaben sich keine Hinweise auf zu erwartende Funde. Die Auflagen des Landesdenkmalamts wurden mit der Untersuchung erfüllt, das Landesdenkmalamt hat aufgrund des Ergebnisses keine weiteren Bedenken bzgl. des Vorhabens.

Unabhängig davon sind Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an Ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, gemäß § 16 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot § 16 Abs. 2 SDschG wird verwiesen.

5.15 Hinweise

Ergänzend zu den Festsetzungen der Planzeichen gelten nachfolgende textliche Festsetzungen.

Kampfmittel

Im gesamten Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist ein vorsorgliches Absuchen des Geländes nach Kampfmitteln vor Beginn der Erdarbeiten geboten.

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Bei Bekanntwerden von Altlastflächen bei zukünftigen Bauarbeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Bergbau

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und das Oberbergamt im Verdachtsfall darüber zu informieren.

Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (C 35 „Bliestal“) ist zu beachten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- und oder auslaugbaren Materialien verboten ist. Im Weiteren sind bei Planungen und der Umsetzung der Baumaßnahme die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Rodungen

Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, in dieser Zeit notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen. Das Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da dieses sonst von gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden könnte.

Bodenschutz

Mutterboden ist gem. § 202 BauGB zu schützen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Bodendenkmäler

Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an Ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 16 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot § 16 Abs. 2 SDschG wird verwiesen.

6 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG (UMWELTBERICHT)

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Folgende in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungen wurden bereits durchgeführt, liegen der Umweltprüfung zugrunde und sind im Umweltbericht Bestandteil der Offenlage:

- Vegetations- und Biotoptypenkartierung
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste

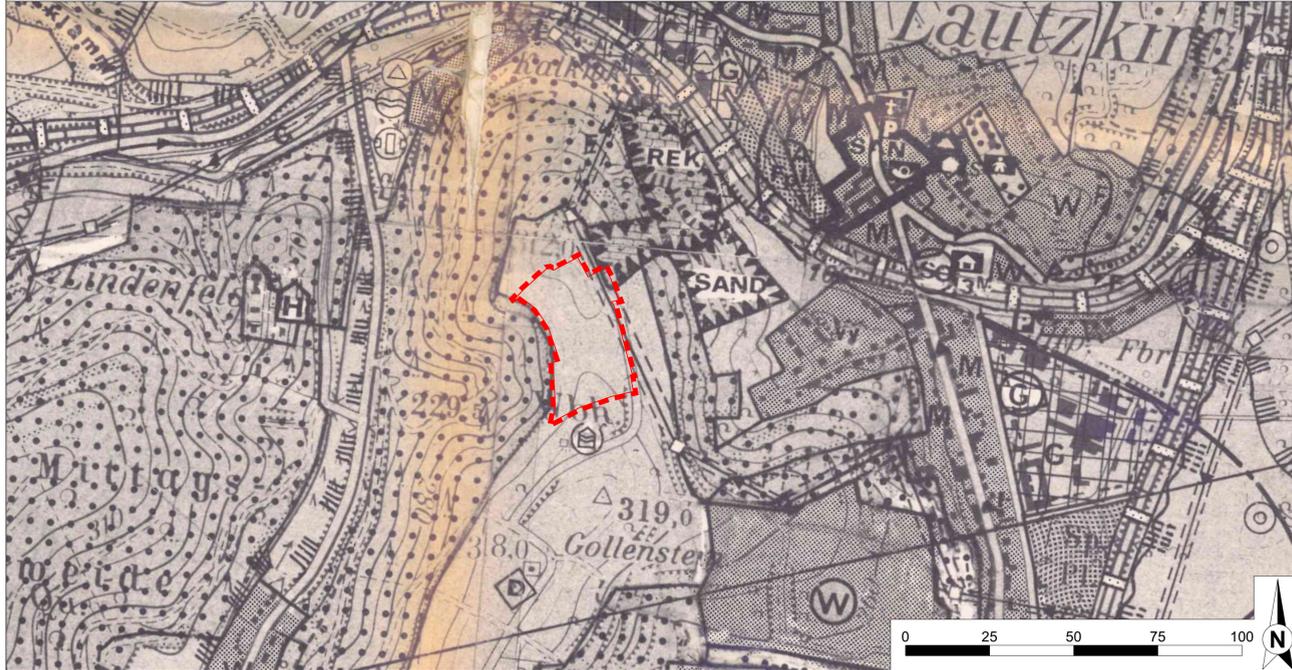
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden zudem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im

Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Forderungen wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Sie sind den Unterlagen beigefügt.

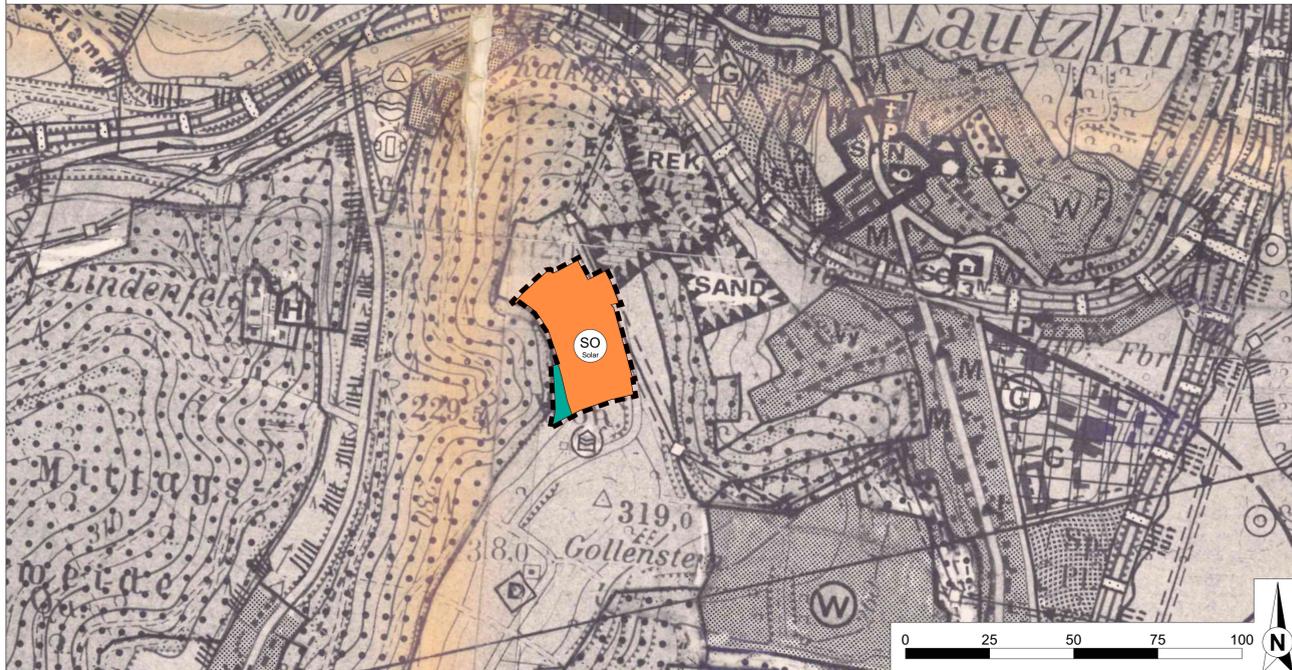
Monitoring:

Die gemäß § 4c BauGB erforderliche Überwachung der erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Durchführung der Bauleitpläne ergeben sowie die Überwachung der Umsetzung und Zielerreichung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird im Umweltbericht abgehandelt.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Teiländerung des Flächennutzungsplans



Legende

Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans

 Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs.2 Nr. 9a BBauG)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Teiländerung des Flächennutzungsplans

 Sonderbaufläche „SO Solar“ (§11 Abs.2 BauNVO)
- Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage

 Flächen für Wald

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Rechtsgrundlagen

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

- **Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** Vom 18. November 2010. - Amtsbl. I 2010, S. 2599. Geltungsbeginn: 24.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der B. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

- **Landesbauordnung (LBO)** vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212)

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** wurde neugefasst durch den Beschluss vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 203, Nr. 409) geändert worden ist

- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** (Umweltschadengesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

- **Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (SUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

- **Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG)** (Artikel 1 des Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts) vom 5. April 2006, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

- **Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG)** vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

- **Gesetz Nr. 788 - Kommune selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087)

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- **Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

- **Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland** (Landeswaldgesetz - LWaldG) Vom 26. Oktober 1977; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 20b neu gefasst sowie § 52 aufgehoben durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Parallelverfahren beschlossen (§2 Abs.1 BauGB). Der Beschluss den Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern, wurde am 30.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 23.10.2024 bis 18.11.2024 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom 18.10.2024 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18.11.2024.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) hat mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ öffentlich ausgelegt (§3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ____ durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§4 Abs.2 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am ____ geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ____ mitgeteilt (§3 Abs.2 BauGB).

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am ____ die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (§10 BauGB).

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausfertigt.

Blieskastel, den ____ . ____ . ____
Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Bekanntmachung:

Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ rechtskräftig.

Blieskastel, den ____ . ____ . ____
Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Hinweise

Die dargestellte Flächennutzung "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ basiert auf einer befristeten städtebaulichen Zielsetzung, die im parallel aufgestellten Bebauungsplan LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ Lautzkirchen geregelt ist.

Der Standort ist aufgrund der Lage sowie der Eigentumsverhältnisse für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage optimal geeignet.

Die PV-Freiflächenanlage ist nur für den im Bebauungsplan festgesetzten Zeitraum zulässig.

Nach Ablauf der planungsrechtlichen Befristung wird die Anlage vollständig zurückgebaut und die Fläche soll gemäß der ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche sowie die Nutzung als Fläche für den Rohstoffabbau weiter genutzt werden.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird nach Wegfall des Bebauungsplans überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Baurecht auf Zeit berücksichtigt die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsplans Umwelt.

Gemäß LEP Umwelt liegt ein Teilbereich der Planungsfläche in einem festgesetzten Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) sowie in einer Rohstoffpotenzialfläche Kategorie1.

Für den nördlichen Teilbereich der B-Planfläche liegt eine gültige Abbaugenehmigung der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG vor. Der Abbau in den genehmigten Bereichen wird durch die PV-Anlage nicht behindert.

Übersichtsplan



Stadt Blieskastel
Stadtteil Lautzkirchen



Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen

Planungsstand:

Entwurf zur Offenlage
Februar 2025

M 1:5.000

Bearbeitung:

GFLplan im Auftrag der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG



Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen

in der Stadt Blieskastel

Begründung

Stand: Februar 2025

Verfahrensstand: Entwurf zur Offenlage



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber

LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG

Bearbeitung

Michael Klein, Landschaftsarchitekt AKS / OAI

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Technische Bearbeitung

Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Rahmenbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich	2
2.2	Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan	3
2.3	Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	3
2.4	Fachgesetze	5
2.5	Schutzgebietsausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit	5
3	Planinhalt	6
3.1	Sonderbaufläche „Solarenergie“	6
3.2	Fläche für Wald	6
4	Umweltprüfung.....	7
5	Zusammenfassung.....	7

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes (Teiländerung) notwendig.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Erstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ auf Antrag der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG.

Die LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von bis zu 2,7 MW Generatorleistung. Die Anlage soll auf privaten Eigentumsflächen des Betreibers verwirklicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 2,33 ha. Die Fläche befindet sich südlich der Ortslage von Lautzkirchen sowie westlich der Ortslage von Blieskastel

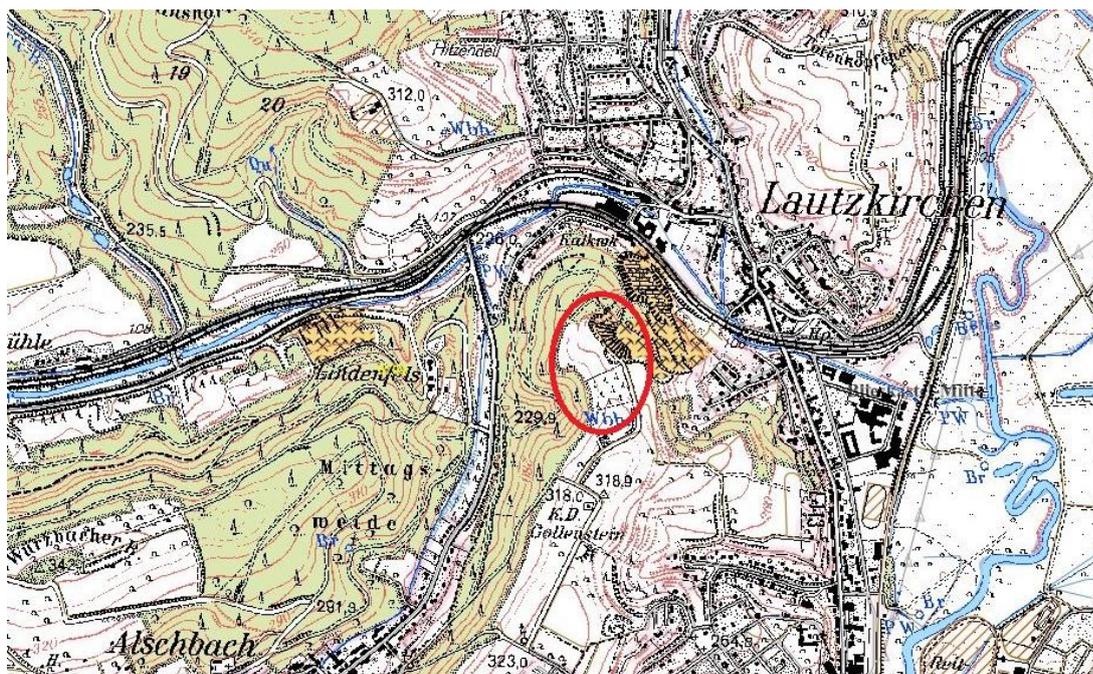


Abb. 1:

Lage des Plangebietes im Raum

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**, in Kurzfassung **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** genannt, soll den Ausbau einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung vorantreiben, die vollständig auf erneuerbaren (regenerativen) Energien beruht.

Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert werden soll.

Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen leistet die Stadt Blieskastel einen wichtigen Beitrag, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Gleichzeitig werden mit der Photovoltaik - Freiflächenanlage weitere Ziele erreicht:

- Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen Kohlendioxids in erheblichem Umfang.
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Lautzkirchen in der

- Flur 004, die Parzellen Nrn. 996/2, 999/1, 1000, 1000/2, 1000/3, 991/2 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,
- Flur 005, die Parzellen Nrn. 1152/3 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung, 1003/5 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,

Die neue Grenze aufgrund der Teilung der Parzellen ist vermessen und in die Örtlichkeit übertragen. Sie sind jedoch noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden und Osten durch die Abbau- und Deponieflächen der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG
- Süden schließen sich offene landwirtschaftliche Nutzflächen an
- Im Westen schließen sich Waldflächen an

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs umfasst 2,33 ha.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Planungsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die im Westen an ausgewiesene Waldflächen angrenzt und im Osten an die ausgewiesene Rohstoffabbaufläche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG angrenzt.

Aufgrund einer Unschärfe in der Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans ist der südwestliche Teil des Geltungsbereichs, auf dem sich ein Waldbestand befindet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt¹

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) dar.

Des Weiteren ist der nördliche Teilbereich als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) festgelegt. Die nördliche Hälfte des Planbereichs liegt in der Rohstoffpotentialfläche Kategorie1.

Mit Ausnahme dieser Darstellungen trifft der Landesentwicklungsplan Umwelt keine Aussage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

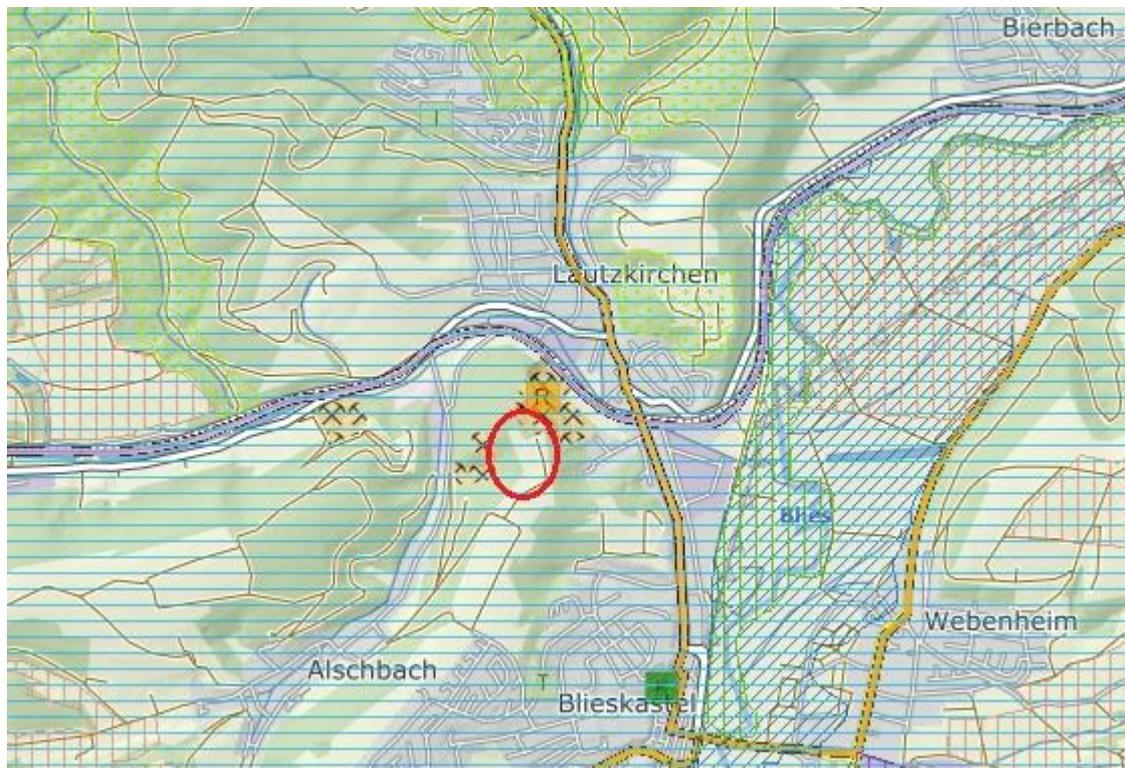


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang des Grundwasserschutzes durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Einhaltung einschlägiger Schutzbestimmungen, um mögliche potenzielle Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydrauliköle, etc.) in Boden und Grundwasser zu vermeiden.
- Anlagen- und betriebsbedingt gehen keine Gefährdungen für das Grundwasser von dem Vorhaben aus. Durch die Gründung der Fundamente wird die erforderliche schützende Deckschicht über dem Grundwasserkörper nicht zerstört und derselbe nicht angeschnitten.
- Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist ausgeschlossen durch nur punktuelle Gründung der Modultische und punktuellen Nebenanlagen, die zu einem Versiegelungsgrad von nur maximal 0,5 % (Vollversiegelung) der Fläche des Solarparks führt. Das von den Modultischen ablaufende Wasser kann frei im Boden versickern. Erforderliche Betriebswege werden als wassergebundene Decke gebaut.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang der Gewinnung von Rohstoffen (BR) durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Nutzung als PV-Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt (Festsetzung im B-Plan als Baurecht auf Zeit gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Nach Beendigung der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wird diese zurückgebaut. Die Möglichkeit des Rohstoffabbaus wird daher nur temporär für die Zeit der Nutzung als PV-Freiflächenanlage unterbrochen.
- Für diese Zeit der Unterbrechung stehen ausreichend große Abbauflächen (Rohstoffpotenzialfläche Kategorie1) zur Verfügung. Für den nördlichen Teil der Fläche, die im Eigentum des Betreibers ist, liegt eine Abbaugenehmigung vor.
- Der Abbau in den genehmigten Bereichen wird durch die PV-Anlage nicht behindert. Der Betreiber plant den Rohstoffabbau nach der Nutzung als PV-Freiflächenanlage auf dieser Fläche.
- Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird nach Wegfall des Bebauungsplans überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der langfristige Erhalt als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) ist dadurch gesichert. Den Zielen des LEP Umwelt wird daher Rechnung getragen. Konflikte mit den Zielen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung²

Die Fläche der Stadt Blieskastel ist nach LEP Siedlung als Ländlicher Raum eingestuft. Der Stadt Blieskastel kommt dabei die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland³

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche folgende Aussagen getroffen.

Landwirtschaft:

Die B-Planflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Waldwirtschaft:

Für die angrenzenden Bereiche, die bereits einem Abbau unterlagen wird vorgeschlagen, der natürlichen Sukzession freien Lauf zu lassen.

Für die westlich an die Plangebietsfläche angrenzenden Wald in Steillage wird vorgeschlagen, diesen als Erosionsschutzwald auszuweisen und entsprechend zu nutzen.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Erholungsvorsorge, Oberflächengewässer, Auen, Natur- und Kulturerlebnisräume werden für die B-Planfläche keine Aussagen getroffen.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb der Sonderbaufläche vollumfänglich Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

2.4 Fachgesetze

Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und müssen daher bei ihrer Errichtung alle einschlägigen Vorschriften des Baurechts einhalten.

Die gesetzlichen Vorgaben weiterer einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) werden beachtet und in den weiteren Verfahrensschritten bzw. im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

2.5 Schutzgebietsausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit

Die B-Planfläche befindet sich innerhalb der Biosphäre Bliesgau und ist hier als Entwicklungszone klassifiziert.

Darüber hinaus befindet sich das gesamte Plangebiet im Wasserschutzgebiet (WSG) C 35 Bliestal, Zone III (Verordnung vom 24.08.1990). Die gesamte Fläche befindet sich in einem gemäß LEP „Umwelt“ festgesetzten Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW).

Durch nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet sowie im Vorranggebiet für Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Durch die Planung werden keine weiteren bestehenden Schutzgebiete tangiert.

NATURA 2000

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

³ Ministerium für Umwelt (2009): Landschaftsprogramm Saarland - Begründung und Erläuterungsbericht + Themenkarten.

3 PLANINHALT

Der Änderungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ identisch. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 2,33 ha.

3.1 Sonderbaufläche „Solarenergie“

Vorgesehen ist die Ausweisung als Sonderbaufläche (SO Solar) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Die Größe der Sonderbaufläche beträgt ca. 2,19 ha.

Die Planung basiert auf einer befristeten städtebaulichen Zielsetzung, die im parallel aufgestellten Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ Lautzkirchen geregelt ist. In der Sonderbaufläche sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind. Nähere Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Der Standort ist aufgrund der Lage sowie der Eigentumsverhältnisse für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage optimal geeignet.

Die PV-Freiflächenanlage ist nur für den im Bebauungsplan festgesetzten Zeitraum zulässig.

Nach Ablauf der planungsrechtlichen Befristung wird die Anlage vollständig zurückgebaut und die Fläche soll gemäß der ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche sowie die Nutzung als Fläche für den Rohstoffabbau weiter genutzt werden.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird nach Wegfall des Bebauungsplans überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Baurecht auf Zeit berücksichtigt die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsplans Umwelt.

Gemäß LEP Umwelt liegt ein Teilbereich der Planungsfläche in einem festgesetzten Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) sowie in einer Rohstoffpotenzialfläche Kategorie1.

Für den nördlichen Teilbereich der B-Planfläche liegt eine gültige Abbaugenehmigung der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG vor. Der Abbau in den genehmigten Bereichen wird durch die PV-Anlage nicht behindert.

3.2 Fläche für Wald

Aufgrund einer Unschärfe in der Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans ist der südwestliche Teil des Geltungsbereichs, auf dem sich ein Waldbestand befindet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Diese Fläche wird entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Fläche für Wald ausgewiesen.

Zum Erhalt der bestehenden Waldfläche wird die gesamte Fläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Die Größe der Fläche für Wald beträgt ca. 0,14 ha.

4 UMWELTPRÜFUNG

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne verbindlich. Inhaltlich wird diesbezüglich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Bebauungsplanänderung „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen. Im Umweltbericht werden die durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt.

Er basiert auf Grundlagenerhebungen zu Biotoptypen und der Avifauna. Bestandteil des Umweltberichts ist ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die genannte Artengruppe.

Im Umweltbericht werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, die eine umweltverträgliche Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gewährleisten. Eine diesbezügliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die den rechnerischen Ausgleich belegt, der durch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erreicht wird, ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage „PV-Freiflächenanlage“ in der Stadt Blieskastel zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung einer Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen erstellt. Darin werden nähere Festsetzungen für das Sondergebiet wie Höhenbegrenzungen, Belegungsdichte, etc. und die Zielsetzung für die angrenzenden Flächen zum Erhalt, Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen. Eine umweltverträgliche Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die Festsetzungen gewährleistet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen
in der Stadt Blieskastel
Umweltbericht zur Begründung

Stand: Februar 2025

Verfahrensstand: Entwurf zur Offenlage



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber: LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG
Bearbeitung:
Feldarbeiten: Markus Austgen, Dipl.-Geogr.
Jessica Seibel, B.Sc. Umweltbiowissenschaften
Erläuterungsbericht: Markus Austgen, Jessica Seibel
Technische Bearbeitung: Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen	4
1.2	Darstellung des geplanten Vorhabens	4
1.3	Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.4	Bedarf an Grund und Boden	6
1.5	Fachgesetze	6
2	Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse	8
2.1	Naturraum und Relief	8
2.2	Boden und Wasser	9
2.3	Tiere und Pflanzen (Arten, Biotope und biologische Vielfalt)	14
2.3.1	Pflanzen/ Biotope	14
2.3.2	Tiere	18
2.4	Klima und Luft.....	24
2.5	Landschaftsbild	24
2.6	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	25
2.6.1	Wohnen/ Wohnumfeld, Freizeit und Erholung	25
2.6.2	Konfliktanalyse	25
2.6.3	Verkehr/ Schadstoffe/ Lärm	28
2.7	Kultur- und Sachgüter	29
2.8	Land- und Forstwirtschaft	29
2.9	Schutzwürdige Gebiete	30
2.9.1	Nationale Schutzgebiete	30
2.9.2	Internationale Schutzgebiete/ NATURA 2000	31
2.9.3	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-RL	32
2.10	Wechselwirkungen	32
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	32
3.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans.....	32
3.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans	32
4	Planungsalternativen	32
5	Maßnahmen zum Schutz (S), zur Vermeidung (V) von, zur Verminderung (M) von und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Auswirkungen	33
5.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung.....	33
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	35
5.3	Maßnahmen zum Risikomanagement und zum Monitoring	35
6	Eingriffs-Bilanzierung	36
7	Zusätzliche Angaben	37
7.1	Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung	37
7.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring	37
8	Nichttechnische Zusammenfassung.....	38

9	Anhang:	42
9.1	Biotoptypen und Artenlisten	42
9.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	46
10	Anlagen:.....	48

1 EINLEITUNG

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet.

1.1 Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen

Zweck der Planung ist es, das Ziel der Stadt Blieskastel im Stadtteil Lautzkirchen, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planungsrechtlich zu sichern.

Hierzu wird ein Sonstiges Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage“ Lautzkirchen festgesetzt, in dem die Errichtung von Solarmodulen sowie aller für den Betrieb einer Solaranlage technisch erforderlichen Nebenanlagen ermöglicht wird.

1.2 Darstellung des geplanten Vorhabens

Die Planung sieht vor, eine Freiflächen-PV-Anlage aus 15° geneigten, vornehmlich südexponierten Solarmodulen auf der rund 2,33 ha großen Planungsfläche zu errichten.

Nach aktueller Planung kann die Anlage 2,7 MW Leistung erreichen. Unter den hiesigen Einstrahlungsverhältnissen könnte die Anlage also etwa 3,0 Mio. Kilowattstunden Solarstrom produzieren. Rein rechnerisch könnten somit etwa 1.000 Drei-Personen-Haushalte in Blieskastel damit versorgt werden.

Die Gründung der Modulreihen erfolgt soweit möglich mittels Rammtechnik, sodass mit Ausnahme erforderlicher kleinflächiger Infrastruktureinrichtungen (Gebäude, Trafostation) nahezu keine direkte Bodenversiegelung erfolgt.

Bewirtschaftungsmanagement

Zur Neubegrünung ist eine Einsaat mit einer Regio- oder Bio- Saatgutmischung für Magerwiesen vorgesehen. Alternativ kann die Magerwiese auch durch das Verfahren der Heumulchsaat von einer hochwertigen Spenderfläche erfolgen.

Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgesehen.

Auf eine Düngung ist zur Abmagerung der Flächen zu verzichten. Ebenfalls auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Einzäunung

Die Errichtung einer Zaunanlage um das Sondergebiet ist möglich.

Die Einzäunung wird möglichst barrierefrei errichtet. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 50m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze. Die Fachgesetze sind in Kap. 1.5 aufgelistet.

Ziele:

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert.

Die Umweltziele, die in einem Wirkungszusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan stehen und durch die Planung beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum und landwirtschaftliche Nutzfläche ➤ Sicherung der Lebensgrundlagen (Versorgung mit gesunder Nahrung, Wasser und Luft) ➤ Förderung regenerativer Energien zur klimafreundlichen und CO₂-neutralen Energieerzeugung ➤ Vermeidung von Belastungen (z.B. durch Lärm, Geruch, Schadstoffe, Blendwirkung)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt und dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt ➤ Erhalt und dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenarten in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit und ihrer natürlichen ökologischen Verbreitung ➤ Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten ➤ Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ➤ Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft ➤ Erhalt von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG, v.a. der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG ➤ Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere ➤ Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) (RL 92/43/EWG (FFH-RL; NATURA 2000)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen ➤ Verringerung von Belastungen des Bodens ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung ➤ Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ➤ Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 1a BauGB)
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder ➤ Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gezielter Erhalt und Beibehaltung von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft

Die oben genannten Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Aufstellung berücksichtigt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasste Fläche liegt aktuell brach, wurde bis Ende 2023 auf dem größten Teil der Fläche als Christbaumkultur genutzt. Im südwestlichen Grenzbereich liegt ein Waldbestand.

Die Flächen teilen sich wie folgt auf (gerundet auf zwei Nachkommastellen):

Sonstiges Sondergebiet „Solar“	2,19 ha
Flächen mit Bindungen zum Erhalt	0,14 ha
Gesamt:	2,33 ha

1.5 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - Amtsbl. I 2010, S. 2599. Geltungsbeginn: 24.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der B. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 2. 648).
- Planzeichenverordnung (PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde neugefasst durch den Beschluss vom 18 März 2021 (BGBl I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 203, Nr. 409) geändert worden ist
- Umweltschadensgesetz (USchadG) wurde neugefasst durch den Beschluss vom 05 März 2021 (BGBl. I S. 346)

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) (Artikel 1 des Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts) vom 5. April 2006, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Gesetz Nr. 788 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV Vom 27. November 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
- Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) Vom 26. Oktober 1977; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 20b neu gefasst sowie § 52 aufgehoben durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632).

2 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden gemäß § 2 BauGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Schutzgüter für das Plangebiet beschrieben, bewertet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben.

Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

2.1 Naturraum und Relief

Die Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich südwestlich der Siedlungsbereiche von Lautzkirchen und Blieskastel.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle www.geoportal.saaland.de Stand August 2024)



Das Plangebiet liegt an der Grenze zweier Naturräume, der nördliche Teil im Naturraum Nr. 2.06.02.07 „Saarbrücken-Kirkeler Wald“ und der südliche Teil im Naturraum Nr. 2.03.01.03 „Saar-Nahe Bergland, Sandgebiet“ (nach Schneider 2011). Der Naturraum zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Berg- und Hügelland mit einem Mosaik aus Wald, Offenland und Landwirtschaft aus.

Das Planungsgebiet liegt auf dem nördlichsten Teil eines schmalen, langgestreckten, von N nach S verlaufenden flachen Höhenrückens, dessen höchster Punkt mit ca. 319 m NN in der südlichen Hälfte im Bereich des Kulturdenkmals „Gollenstein“ liegt. (Dieser befindet sich in rund 250 m Entfernung zum Plangebiet) Die Verebnungsfläche hat eine durchschnittliche Breite von ca. 150 bis 250 m und fällt dann nach allen Seiten steiler ab. Die umliegenden steileren Hänge werden von Gehölz- und Waldstrukturen eingenommen, im Osten und Westen grenzen die Betriebsflächen des Steinbruch- und Deponiebetriebes an das Plangebiet an.

2.2 Boden und Wasser

Böden

Bestandsaufnahme:

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung herrschen Braunerden und podsolige Braunerden aus der Hauptlage über Basislagen aus Sandsteinverwitterungsgestein des Bundsandsteins vor. (siehe Abb. 2)

Vorbelastung:

Die Böden werden landwirtschaftlich genutzt und sind dementsprechend überprägt durch Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges, sowie erhöhten Nährstoffeintrag.

Abb. 2: Böden des Planungsraums (Quelle www.geoportal.saaland.de Stand August 2024)



Legende

Boden

Bodenübersichtskarte BÜK100

Böden aus Flugsand

1. Braunerde aus holozänen bis jungpleistozänen Flugsanden

Böden aus niveo-äolischen Sanden

2. Braunerde aus Hauptlage über niveo-äolischen Sanden und paraeolithischen Deckschichten im Mittleren Buntsandstein

Böden aus lehmfreien Terrassenaablagerungen

3. Braunerde aus quartären Terrassensanden und -schottern

Böden aus Lößlehm/Lößlehmfließerden auf Plateaus, Hoch- und Terrassenebenen und Hangverebnungen

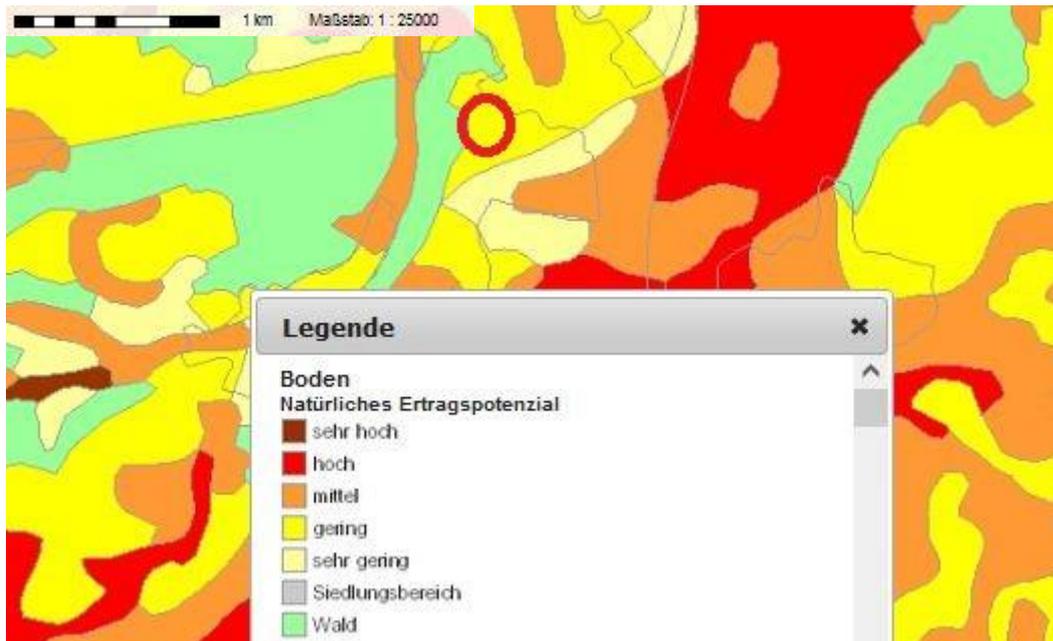
4. Braunerde und Parabraunerde aus Deckschichten (Lößlehm, Lößlehmfließerden, Hochflutlehm) über Terrassenschottern und -sanden bzw. Sandsteinverwitterung

5. Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde, verbreitet auch Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten über Terrassensanden und -schottern bzw. Verwitterungsbildungen

Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragspotenzial:

Das natürliche Ertragspotenzial wird im Untersuchungsgebiet als gering bewertet.

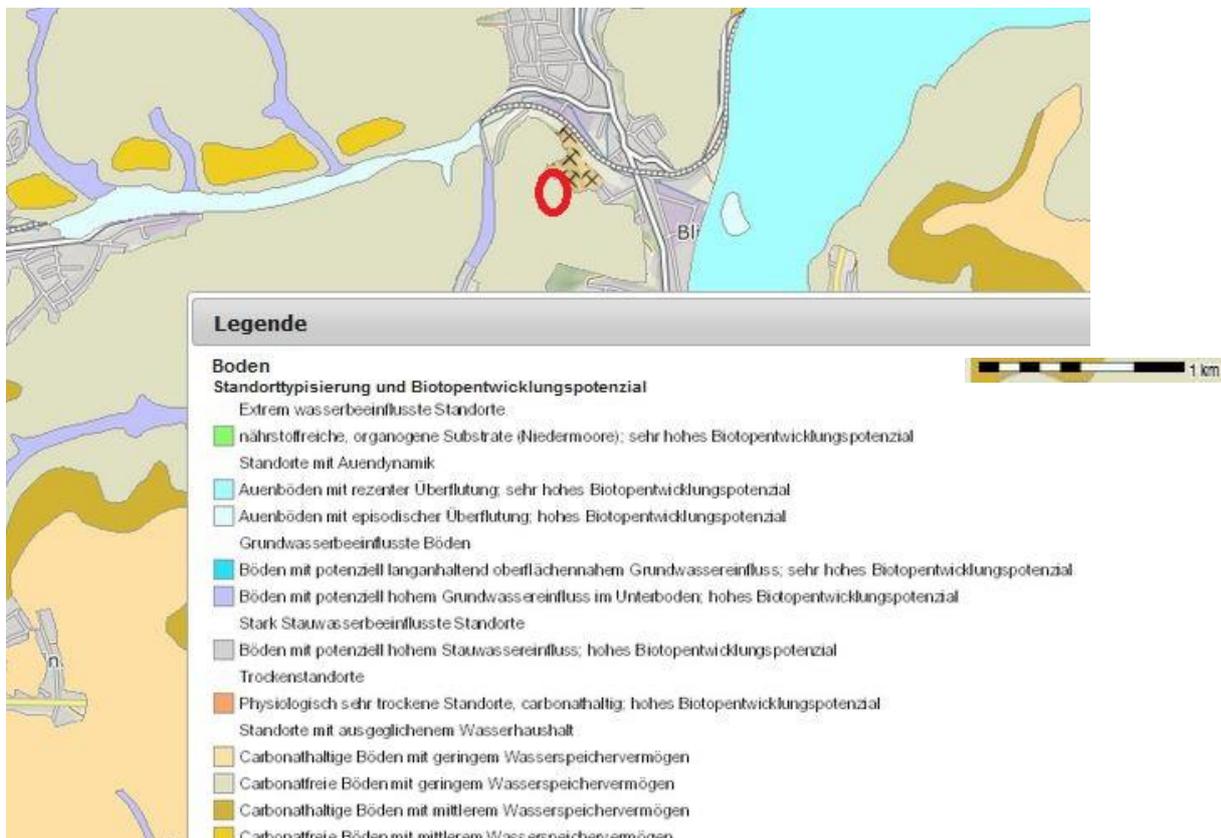
Abb. 3: Natürliches Ertragspotenzial der Böden im Planungsraum
 (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Standort für die natürliche Vegetation

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Ackerflächen geprägt. Die Biotopentwicklungspotenziale der Böden sind durch ein geringes Wasserspeichervermögen sowie durch Karbonatarmut gekennzeichnet.

Abb. 4: Biotopentwicklungspotenzial der Böden im Planungsraum
 (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Mögliche Wirkfaktoren

- Bodenverlust durch Überbauung (Errichtung von Fundamenten für die Module, Anlage von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen),
- Gefährdungen durch Bodenumlagerungen und Erdarbeiten bei der Verkabelung der Anlage, kann es zu Veränderung des Bodengefüges kommen
- Durch zu schwere Maschinen kann der Boden verstärkt verdichtet werden
- kleinräumige Veränderung des Niederschlagsregimes, aufgrund flach geneigter Module
- Die Böden können stark überschattet werden, was zur Austrocknung führen kann
- Die Gefahr von Bodenerosion kann durch die Konzentration der Niederschlagsabflüsse steigen
- Langfristige Auswirkungen auf die Bodenökologie könnten eintreten

Allgemeine Konfliktlage

Das Vorhaben hat aufgrund fehlender nennenswerter stofflicher Emissionen und nur kleinflächiger Eingriffe in das Bodengefüge durch Errichtung von überwiegend Rammfundamenten für die Modultische und die Errichtung kleinflächiger Nebenanlagen nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die rein rechnerische Überbauung der Grundfläche des Sondergebiets wird mit GRZ 0,7 festgesetzt. Die Gründung der flach geneigten Modulkonstruktion erfolgt durch gerammte Stahlprofile, sodass die Bodenstruktur durch die baulichen Einrichtungen nahezu unbeeinträchtigt bleibt.

Die Planung hat aufgrund der geringen stofflichen Emissionen und der überwiegend kleinflächigen Beeinträchtigung des Bodengefüges durch den Bau der Rammfundamente für die Modultische nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Versiegelung des Bodens erfolgt durch die Errichtung von kleinflächigen Nebenanlagen und das Befahren der Fläche auf dafür temporär angelegten Wegen, hier kann es kleinflächig zu Bodenverdichtungen kommen. Die maximale Bebauungsdichte des Sondergebietes wird auf 0,7 GRZ festgesetzt.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Das Vorhaben hat aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur keine großflächig wirksamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen können Einflüsse auf den Bodenchemismus ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Einhalten der einschlägigen Bodenschutzbestimmungen vermieden werden.

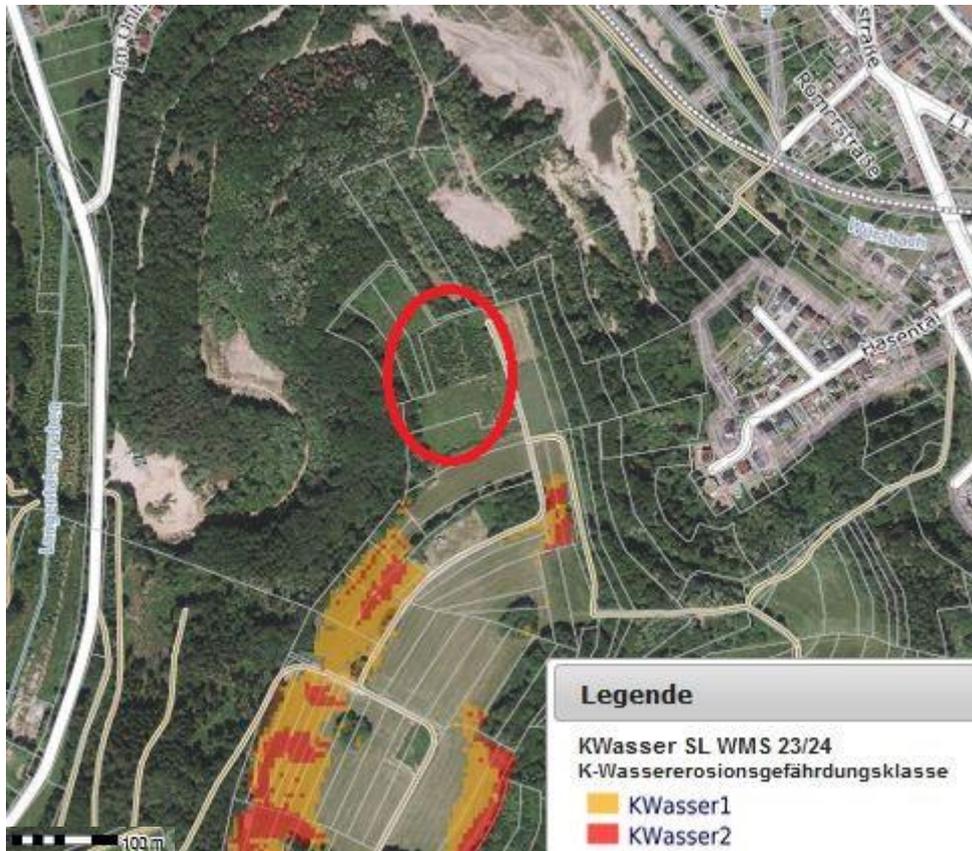
Zur Verhinderung von Umweltschäden ist es wichtig, regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten an den Solarmodulen durchzuführen. Defekte Module können zur Auswaschung von Schwermetallen und damit zu Umweltbelastungen führen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können durch Minimierung des Flächenbedarfs im Rahmen der weiteren Planung vermindert werden. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das geringstmögliche Maß reduziert. Zur Eingriffsminimierung werden Zuwegungen, soweit erforderlich, nur mit Schotter teilversiegelt und somit wasserdurchlässig angelegt, sodass die Bodenfunktionen zur Grundwasserneubildung erhalten bleiben.

Fazit:

Nach Durchführung und Einhaltung der oben genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Abb. 5: Wassererosionsgefährdungsklassen
(Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)

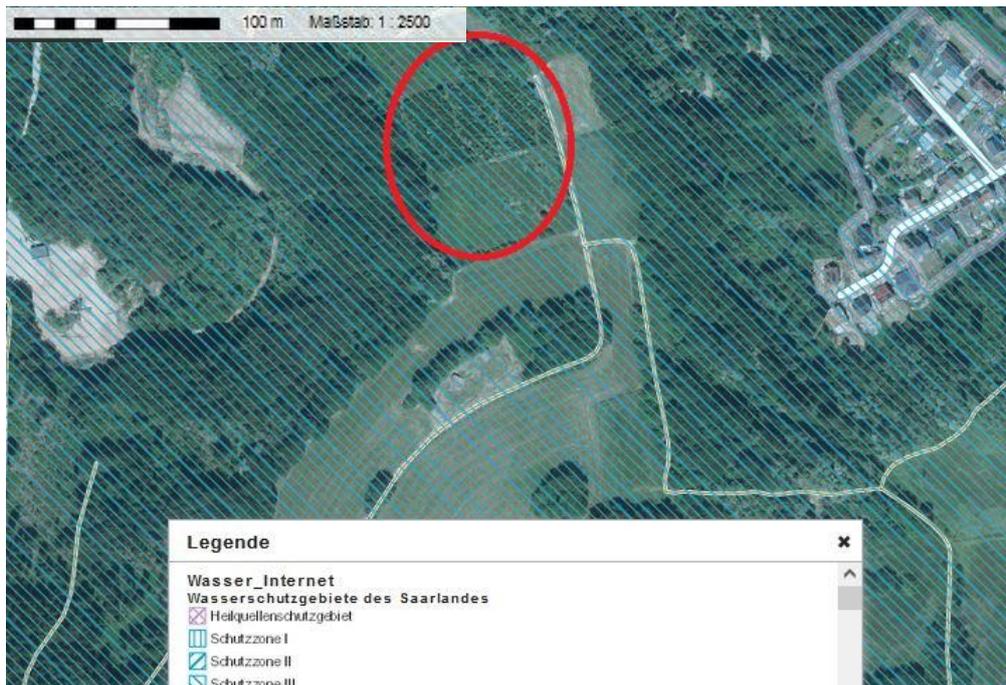


Wasser:

Bestandsaufnahme:

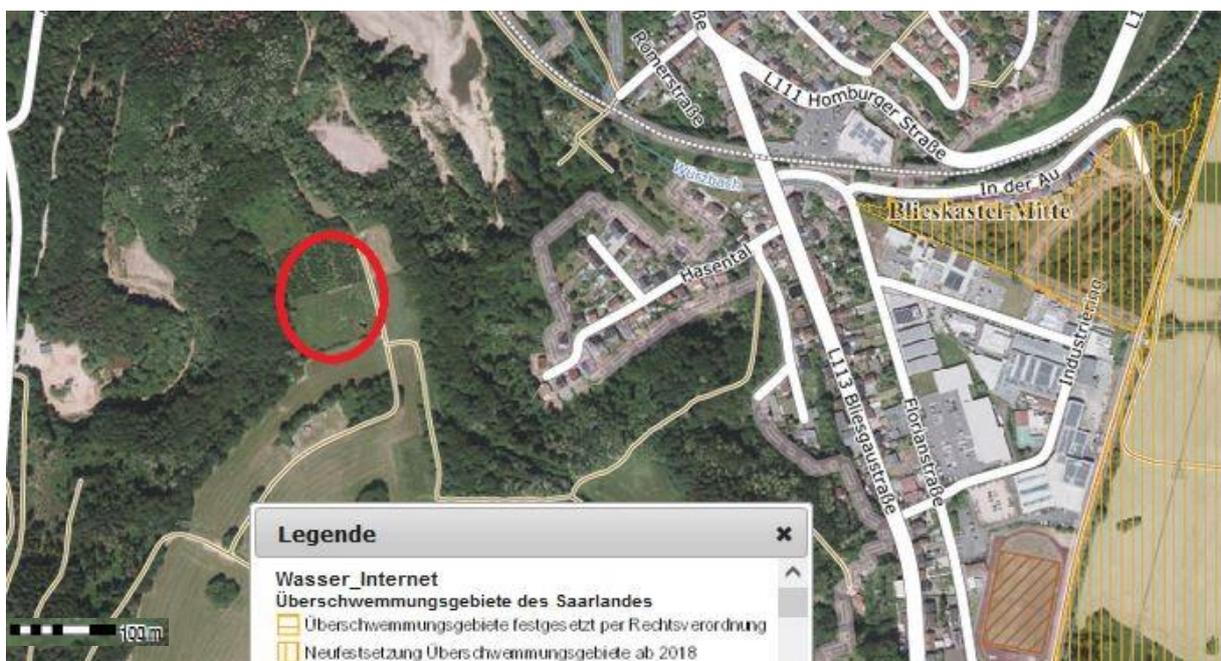
Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Bliestal in der Schutzzone III.

Abb. 6: Wasserschutzgebiet (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Nördlich des Planungsgebiets verläuft der Würzbach in einer Entfernung von 350 m. Der Langertalergraben erstreckt sich westlich der geplanten Anlage und ist etwa 280 m entfernt. Die Blies befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m östlich des Planungsgebiets.

Abb. 7: Überschwemmungsgebiete des Saarlandes (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Das Plangebiet liegt 500 m von dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet entfernt. Die geplante Anlage liegt auf einer Höhe von 300 m über NN und damit weit oberhalb jeglicher Gefährdung durch Überschwemmungen-

Wirkfaktoren

Durch die flach geneigte Anordnung der Module und den Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen (ca. 3,7 m) ergeben sich geringfügige Veränderungen der Flächenversickerung und des Oberflächenabflusses.

Die Flächenversiegelung wird durch den Einsatz von Rammfundamenten minimiert. Auch die Baustellenzufahrt werden mit Schotter befestigt, sodass Flächen für die Versickerung von Regenwasser nach wie vor zur Verfügung stehen.

Die Beschattung und Teilbeschattung unter den Modulen sowie zwischen den Modulreihen kann jedoch zu Veränderungen in der räumlichen Verteilung von Niederschlag und Evapotranspiration führen. Dies kann zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu lokalen, kleinflächigen Austrocknungserscheinungen der Bodenvegetation unter den geneigten Modultischen führen.¹

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch den gewählten Modultyp vermieden. Die zum Einsatz kommenden PV-Module enthalten keinerlei wassergefährdende Stoffe. Daraus folgt, dass auch bei Beschädigungen von Modulen keine Verunreinigungen des Niederschlagswassers zu besorgen sind.

Die Transformatoren sind ölgekühlt. Eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch auslaufendes Öl im Havarie-Fall ist nicht von vorneherein auszuschließen und muss über entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Aufstellung der Transformatoren in passend dimensionierter Auffangwannen) ausgeschlossen werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Austausch nachteiliger Umweltauswirkungen

- Um einer Gefährdung des Grundwassers entgegenzuwirken, werden die Bauarbeiten im Sinne der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag 2002) - Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung – sowie gemäß der Verordnung zum Wasserschutzgebiet Bliestal durchgeführt.

Fazit:

Bei Einhaltung der oben genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

2.3 Tiere und Pflanzen (Arten, Biotope und biologische Vielfalt)

2.3.1 Pflanzen/ Biotope

Bestandsaufnahme

Am 11. April und 28. Mai 2024 wurden Begehungen des Plangebiets und dessen Umfelds zur Erfassung der Vegetationseinheiten durchgeführt.

Die Kartierung erfolgte im Maßstab 1:1.000 und orientierte sich am Leitfaden zur Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt aus dem Jahr 2001. Diese Bestandsaufnahme dient als Grundlage für die landschaftsökologische Bewertung des Plangebiets und bietet einen Überblick über die Biotoptypen im unmittelbaren

¹ Wie PV-Freiflächenanlagen den Bodenwasserhaushalt verändern – Begleitforschung im größten Solarpark Deutschlands, Forum für Hydrologie und Wasserbewirtschaftung Heft 43.22

Planungsumfeld, deren Häufigkeit und Verteilung. Im Folgenden wird das Plangebiet kurz charakterisiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Biotoptypen mit Artenlisten befindet sich in Anhang 1. (s. auch Karte 2: Bestand Biotoptypen).

Allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet besteht ganz überwiegend aus brachliegenden Äckern und Wiesen und ist von Forst- und Ackerflächen umgeben. Es liegt auf der nördlichen Hälfte eines flachen Höhenrückens, der sich von Norden nach Süden erstreckt.

Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus einer Brachfläche (Erfassungseinheit Nr. 2.7.1 gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung), die zuvor zur Anzucht von Nordmantannen als Christbäume genutzt wurde. Am nordöstlichen Ende des Untersuchungsraums befindet sich eine brachliegende Wiese (Nr. 2.7.2.2.2) mit Bienenstöcken.

Am nördlichsten Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich ein als sonstiger Forst (Nr. 1.5a) zugeordneter Laubmischwald, der durch den Betrieb der Deponie beeinträchtigt ist und einen hohen Nährstoffgehalt aufweist. Dies ist auf die Nutzung der Betriebsflächen der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG für Sand- und Kiesgewinnung zurückzuführen. Flächendeckend finden sich hier die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*) und der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Ebenfalls im Norden des Untersuchungsgebiets befindet sich ein befestigter Wirtschaftsweg (Nr. 3.2), der durch die Lastfahrzeuge der Deponie stark beansprucht wird. Auch hier finden sich Pflanzen, die auf hohen Stickstoffgehalt hinweisen, wie die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). In der Mitte des Erdwegs wächst flächendeckend die invasive Pflanzenart Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*).

Der Hang östlich der angrenzenden Betriebsfläche ist über den Aufschüttungen des ehemaligen Abbaus (Nr. 5.4.2) in Sukzession und mit einer Jungwuchsfläche (Nr. 1.6) bewachsen, die ebenfalls einen hohen Stickstoffgehalt aufweist. Auf dieser Fläche dominieren Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Kratzbeeren (*Rubus caesius*), Große Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Rote Lichtnelken (*Silene dioica*). Vereinzelt finden sich auch Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) im Bestand.

Der Wirtschaftsweg führt auf dem Deponiegelände weiter zu einer brachliegenden Wiese (Nr. 2.7.2.2.2), auf der Bienenstöcke aufgestellt sind. Auch hier finden sich Pflanzenarten, die als Stickstoffzeiger fungieren, wie der Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*) und das Einjährige Berufskraut (*Erigeron annuus*).

Westlich der Wiesenbrache erstreckt sich ein Gebüsch (Nr. 1.8.3), in dem die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) dominiert. Darüber hinaus sind auch andere Arten wie die Hänge-Birke (*Betula pendula*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) anzutreffen. Aufgrund der frühen Entwicklungsphase sind die genannten Baumarten noch jung und haben Stangenholzstärke.

Die durch Sukzession entstandene Schlagflur (Nr. 1.6) erstreckt sich westlich des Gebüschs und wurde zuvor mit Nordmantannen bewirtschaftet. Der Acker liegt brach, und es hat

sich eine erste Vegetationsschicht mit Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Gewöhnlicher Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Nordmantanne (*Abies nordmanniana*) gebildet. Die Fläche befindet sich in den frühen Stadien der Sukzession und wird von Besenginster (*Cytisus scoparius*), Brombeeren (*Rubus caesius spec.*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) begleitet.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich eine Ackerbrache (Nr. 2.7.1a), die bis Ende 2023 als Christbaumkultur bewirtschaftet und dann vollkommen geräumt wurde. Auf dieser Fläche wurden Stickstoffanzeiger wie der Stumpflättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und die Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) nachgewiesen. Auch das Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*) wurde beobachtet.

Ein weiterer Abschnitt der Ackerfläche besteht aus einer mehrjährigen Brache (Nr. 2.7.1b), auf der sich bereits erste junge Gehölze etabliert haben, darunter die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Zitterpappel (*Populus tremula*). und Darüber hinaus wurden Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), das Organgerote Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*) und erneut das Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*) festgestellt.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets grenzt ein Laubmischwald (Nr. 1.5b) mit einem dichten Waldsaum an die Ackerbrache. Die dominierenden Gehölze in diesem Bereich sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Darüber hinaus sind Hänge-Birke (*Betula pendula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Edelkastanie (*Castanea sativa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) anzutreffen. Der Waldsaum zur angrenzenden Ackerbrache ist sehr dicht und beherbergt eine Krautschicht mit Arten wie der Knotigen Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), dem Echten Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und dem Kleinen Springkraut (*Impatiens parviflora*).

Am südlichen und östlichen Rand des Untersuchungsgebiets wird der Acker durch Hecken begrenzt. Die südliche Hecke (Nr. 2.10a) besteht aus Arten wie Kratzbeere (*Rubus caesius*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Diese Hecke befindet sich noch in einem frühen Sukzessionsstadium und hat daher keine ausgeprägte Wuchshöhe.

Östlich schließt eine Fichtenhecke (Nr. 2.10b) an, die bereits einige weitere Gehölze aufweist, darunter Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Auch die ehemals bewirtschafteten Fichten auf dem Acker, wie Nordmann-Tanne (*Abies nordmanniana*) und Weiß-Fichte (*Picea glauca*), sind in dieser Hecke zu finden. Zusätzlich zu den höheren Gehölzen ist in diesem Bereich eine ausgeprägte Krautschicht vorhanden, die Arten wie Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) und Roten Fingerhut (*Digitalis purpurea*) umfasst.

Im südöstlichen Bereich grenzt eine als Wiese frischer Standorte (Nr. 2.2.14.2) eingestufte Grünlandfläche an den Planungsraum an, die zum Teil den mageren Charakter des FFH-Lebensraumtyps 6510 hat und als solche im Rahmen der Biotopkartierung dokumentiert ist.

Der südliche Grenzbereich des Planungsraums und weitere Flächen darüber hinaus sind von einem intensiv bewirtschafteten Acker (Nr. 2.1) eingenommen.

Von Süden her ist die Planungsfläche über einen asphaltierten Wirtschaftsweg (Nr. 3.1) erschlossen, der in ihr mündet.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsraum

Nummer	Erfassungseinheit
1.5a	sonstiger Forst
1.5b	sonstiger Forst
1.6	Jungwuchsfläche
1.6	Schlagflur
1.8.3	sonstiges Gebüsch
2.1	Acker
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte
2.7.1a	Ackerbrache
2.7.1b	mehnjährige Ackerbrache
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte
2.10a	Fichten Hecke
2.10b	Hecke
3.2	Schotterfläche, Wirtschaftsweg
3.1	Versiegelte Fläche
5.4.2	Deponie „Sandabbau“

Tab. 2: Biotoptypen auf der B-Planfläche

Nummer	Erfassungseinheit
1.5b	sonstiger Forst
1.6	Jungwuchsfläche
1.6	Schlagflur
1.8.3	sonstiges Gebüsch
2.1	Acker
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte
2.7.1a	Ackerbrache
2.7.1b	mehnjährige Ackerbrache
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte
2.10a	Hecke
2.10b	Fichten Hecke
3.2	Schotterfläche, Wirtschaftsweg
3.1	Versiegelte Fläche

Bewertung Biotoptypen

Der naturschutzfachliche Wert der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ist gering- bis mittelwertig.

Biotopkartierung

§ 30-Biotope

Auf der B-Planfläche finden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

FFH-Lebensraumtypen

Auf der B-Planfläche finden sich keine als FFH-LRT zu charakterisierende Vegetationseinheiten. Eine als LRT 6510 kartierte magere Flachlandmähwiese grenzt unmittelbar östlich an den Planungsraum an.

Wirkfaktoren und Konfliktpotenzial

Durch die Planung werden die im unmittelbaren Umfeld der B-Planfläche liegenden hochwertigen und wertgebenden Vegetationsbestände und Biotoptypen (Magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 (C)) nicht tangiert und nicht beeinträchtigt.

Das Hauptkonfliktpotenzial besteht in der Rodung sämtlicher Gehölzbestände innerhalb der Grenzen des Sondergebietes Solar.

Dahingegen ist das Konfliktpotenzial der Ackerbrachen und Jungwuchsflächen aufgrund der naturschutzfachlich geringen Wertigkeit nur gering.

Durch die Aufstellung von Modulreihen, Anschlusswegen und erforderlichen Nebenanlagen im Sondergebiet kommt es zu Vegetationsverlust / Gehölzverlust durch punktuelle Neuversiegelung. Innerhalb des Planungsgebiets kommt es auf den Streifen zwischen sowie unter den Modulreihen zu einer Veränderung struktureller Parameter, da die Pflege dieser Flächen von der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Christbaumkultur) und dem Charakter der jungen Brachen deutlich abweichen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung (V), Minimierung (M) und zum Ausgleich (A) nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Flora

- Erhalt des Waldbestandes im südwestlichen Grenzbereich (V)
- Reduzierung der Modulfläche durch Verschiebung der Baugrenze innerhalb des Sondergebiets
- Anlage einer Magerwiese mit extensiver Nutzung/Pflege mit Verzicht auf Düngung und Pestizide, später erster Mahd, maximal zwei Schnitte pro Jahr oder extensive Beweidung (A)

2.3.2 Tiere

Auf Basis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurde eine Untersuchung/Erfassung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste) im Frühjahr-Sommer 2024 durchgeführt.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen zusammenfassend dargestellt:

Die Ergebnisse dienen als Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens, sowie als Grundlage einer nachfolgenden, artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktbewertung. Im Rahmen der Bestandserfassung sind vor allem folgende Fragestellung zu klären:

- Welche seltenen oder empfindlichen Arten kommen im Wirkungsraum der Erweiterungsfläche vor? Welche besonders geschützten Arten nach der EU-FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. den nationalen Gesetzen sind hierunter vertreten?
- Wo liegen die Schwerpunkte der Verbreitung der Vorkommen, wo bestehen wichtige Funktionalräume (z.B. wichtige Jagd. bzw. Nahrungsgebiete)?
- Wo bestehen faunistisch bedeutsame Lebensraumstrukturen, für die durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist?

2.3.2.1. Erfassungsmethoden

Zur Erfassung der Vögel wurde nach den seit 2006 anerkannten Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) verfahren.

Die Erfassungen erfolgten in fünf Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Mitte Ende Juni in den frühen Morgenstunden zur Zeit der höchsten Aktivität der Arten. Im Rahmen der Feldarbeiten wurde ebenfalls die Raumnutzung durch Greifvögel vor allem im engeren Untersuchungsgebiet der B-Planfläche erfasst.

Zur Einstufung als Brutvögel kamen Arten, die im Lauf der Erfassung mindestens 2-mal mit revieranzeigenden Verhaltensweisen am selben Ort beobachtet werden konnten.

Als Nahrungsgäste wurden Arten angesprochen, die mehrfach bei der Nahrungssuche oder im Überflug beobachtet wurden, sowie Arten bei denen aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche ein Brutvorkommen im untersuchten (Teil-)gebiet auszuschließen ist.

2.3.2.2. Erfassungsergebnisse

Tab. 3: kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebensraum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Habichtverwandte		Accipitridae					
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	FBB	NG	NG	*	*	§, §§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	FBB	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	FBB	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	FBB	NG	BV	*	*	§, §§
Falken		Falconidae					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	FG/FBB	NG	NG	*	*	§, §§
Tauben		Columbidae					
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BH		NG	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Segler		Apodidae					
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	FG	NG	NG	*	*	§
Spechte		Picidae					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BH	NG	BV	*	*	§, §§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BH	NG	NG	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BH		NG	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BH	NG	BV	V	3	§
Krähenverwandte		Corvidae					
Elster	<i>Pica pica</i>	FBB	NG	NG	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	FBB		NG	2	*	§
Meisen		Paridae					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BH	BV	BV	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BH		BV	*	*	§
Schwalben		Hirundinidae					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	FG	NG	NG	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	FG	NG	NG	3	3	4(2), §
Schwanzmeisen		Aegithalidae					
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Laubsänger		Phylloscopidae					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BW	BV	BV	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BW	BV	BV	*	*	§
Grasmücken		Sylviidae					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	FBG	BV	BV	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	FBG	BV	NG	*	*	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	FBG	NG	BV	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	FBG		BV	*	*	§
Goldhähnchen		Regulidae					
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	FBB		BV	*	*	§
Kleiber		Sittidae					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Baumläufer		Certhiidae					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Zaunkönige		Troglodytidae					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BW/FBG	NG	BV	*	*	§
Stare		Sturnidae					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BH	BV	BV	*	3	§
Drosseln		Turdidae					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	FG/FBG	BV	BV	*	*	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Schnäpperverwandte		Muscicapidae					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BW	NG	BV	*	*	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BH	NG	BV	*	V	§

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Braunellen		Prunellidae					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	FBG	BV	BV	*	*	§
Stelzen		Motacillidae					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	FG/BO	NG	BV	*	*	§
Finken		Fringillidae					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	FBB		BV	*	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	FBB	NG		*	*	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	FBG	NG	NG	V	3	§
Ammenverwandte		Emberizidae					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BO	BV	BV	*	*	§

Zeichenerklärung:

Lebensraum:

FBB	Freibrüter (Bäume)
FBG	Freibrüter (Gebüsche)
BH	Baumhöhlenbrüter
BW	Bodenbrüter (Wald)
BO	Bodenbrüter (Offenland)
FG	Fels-/Gebäudebrüter

Status im Untersuchungsgebiet:

BV	Brutvogel / Brutrevier
(BV)	Brutvogel / Brutrevier angrenzend
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler
[]	Status unklar

Gefährdungskategorien:

RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Art mit geogr. Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend

Zeichenerklärung:	
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	gefährdete Zugvogelart gem. Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG, BArtSchV

Insgesamt konnten 46 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, davon 40 Arten auch im Planungsraum der B-Planfläche. Alle diese Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Im rund 2,3 ha großen Planungsraum der B-Planfläche wurden 13 Arten als sichere Brutvögel und 27 weitere Arten als Nahrungsgäste erfasst. Im gesamten UG, das mit rund 7-8 ha rund dreimal so groß ist, ist dieses Verhältnis umgekehrt, hier übertrifft die Zahl der Brutvögel mit 34 die der Nahrungsgäste mit 12 erheblich.

2.3.2.3 Bewertung, Konfliktpotenziale und Maßnahmen

Auffällig ist der hohe Anteil an Freibrütern in Bäumen und Gebüsch im gesamten UG (53%) und noch mehr in der B-Planfläche (8 Arten = 62%), in der nur wenige weitere Arten als **Brutvögel** registriert wurden. Echte Offenlandbrüter/Bodenbrüter wie, z.B. die Feldlerche fehlen gänzlich im B-Plangebiet wie auch im gesamten Untersuchungsgebiet.

Die hier auftretenden Brutvögel sind alle an die jungen Sukzessionsstadien im nördlichen Teil der B-Planfläche sowie an die von den Rändern her in diese hineinragenden Gebüsch- und Waldflächen gebunden.

Als bemerkenswerte, besonders planungsrelevante Brutvogelart auf der B-Planfläche ist einzig der Star (RL D Gefährdungsstufe 3) hervorzuheben, der im Saarland allerdings als ungefährdet eingestuft ist.

Darüber hinaus unterliegen alle vorkommenden Brutvogelarten als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG.

Auf der B-Planfläche wurden insgesamt 27 Arten als **Nahrungsgäste** registriert. Mit Ausnahme von Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Mauersegler, Schwarzspecht, Elster, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Bluthänfling, brüten diese Arten auch alle im erweiterten Untersuchungsgebiet.

Innerhalb der B-Planfläche wurden bevorzugt die im laufenden Untersuchungsjahr noch offenen Ackerbrachen zur Nahrungssuche frequentiert, weil diese gute Jagdbedingungen für alle am Boden nach Nahrung suchenden Vogelarten bieten.

Die Ackerbrachen bieten in ihren noch sehr jungen Entwicklungsstadien gute Bedingungen zur Nahrungssuche und wurden intensiv von Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard angefliegen. Ohne eine weitere Nutzung der Brachflächen verlieren diese allerdings im Lauf dieser und der folgenden Vegetationsperiode ihre Wertigkeit für diese Arten.

Festzuhalten ist, dass die aktuell offenen Teilbereiche der B-Planfläche für keine der erfassten Greifvogelarten ein essenzielles Jagdhabitat darstellt.

Als bemerkenswerte, ebenfalls planungsrelevante Gastvogelarten auf der B-Planfläche sind hervorzuheben:

- Folgende Rote-Liste-Arten treten als Nahrungsgäste in Erscheinung: Kleinspecht (V), Rauch- und Mehlschwalbe (3), und Bluthänfling (3).
- Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzspecht sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet, die beiden Schwalbenarten gelten zudem gemäß EU-Vogelrichtlinie Artikel 4(2) als geschützte Zugvogelarten.
- Streng geschützt gemäß Bundesartenschutzverordnung sind alle 5 als Nahrungsgäste auf der B-Planfläche anzutreffenden Greifvogelarten. Dies gilt gleichermaßen für Grün- und Schwarzspecht

Darüber hinaus unterliegen auch alle vorkommenden Gastvogelarten als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG.

Insgesamt verfügt der Planungsraum (= B-Planfläche) nur partiell über gute Lebensraumstrukturen für die Avifauna. Die randlichen Gehölze und Waldflächen bieten diversen Freibrütern und einigen Höhlenbrütern Brutgelegenheiten. Als Nahrungshabitat bieten die noch bodenoffenen Teilbereiche der Ackerbrachen temporär gute Bedingungen, die sie im Verlauf der Sukzession rasch verlieren werden.

Durch die Umsetzung der Planung können verschiedene **Konflikte** vor allem für die ansässige Brutvogelfauna entstehen.

Die geplante Entfernung von junger Gehölzsukzession sowie von Gebüschflächen wird für die Brutvogelarten teilweise zum Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten führen. In diesem Zusammenhang kann das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 durch die zeitlich auf das Winterhalbjahr (gesetzl. Rodungsperiode) begrenzte Fällung der Gehölze eingehalten werden.

Der ebenfalls geplante Erhalt des Waldbestandes im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs minimiert diesen Funktionsverlust für die Avifauna zum Teil.

Die Umsetzung der Maßnahme kann weiterhin in der Bauphase durch optische und akustische Störungen (Baustellenverkehr und -lärm, Ramm-Arbeiten) zur Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Brutvogelarten im direkten Umfeld führen.

Eine erhebliche Betroffenheit derselben kann angesichts des nur einmaligen und temporären Auftretens dieser Störungen weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem ist die ansässige Avifauna an die permanent durch den Betrieb der angrenzenden Abbau- und Deponieflächen bestehende Beunruhigung und Verlärmung adaptiert.

Terrestrische Säuger

Durch die geplante Einzäunung kommt es zu geringen Verlusten von Nahrungshabitaten für Großsäuger (v.a. für Rehe oder Wildschweine). Besondere Wanderkorridore oder Verbundachsen wurden nicht erfasst.

Die durchlässige Gestaltung der Zauanlage wird empfohlen.

Maßnahmen zur Vermeidung (V), Minimierung (M) und zum Ausgleich (A) nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Fauna

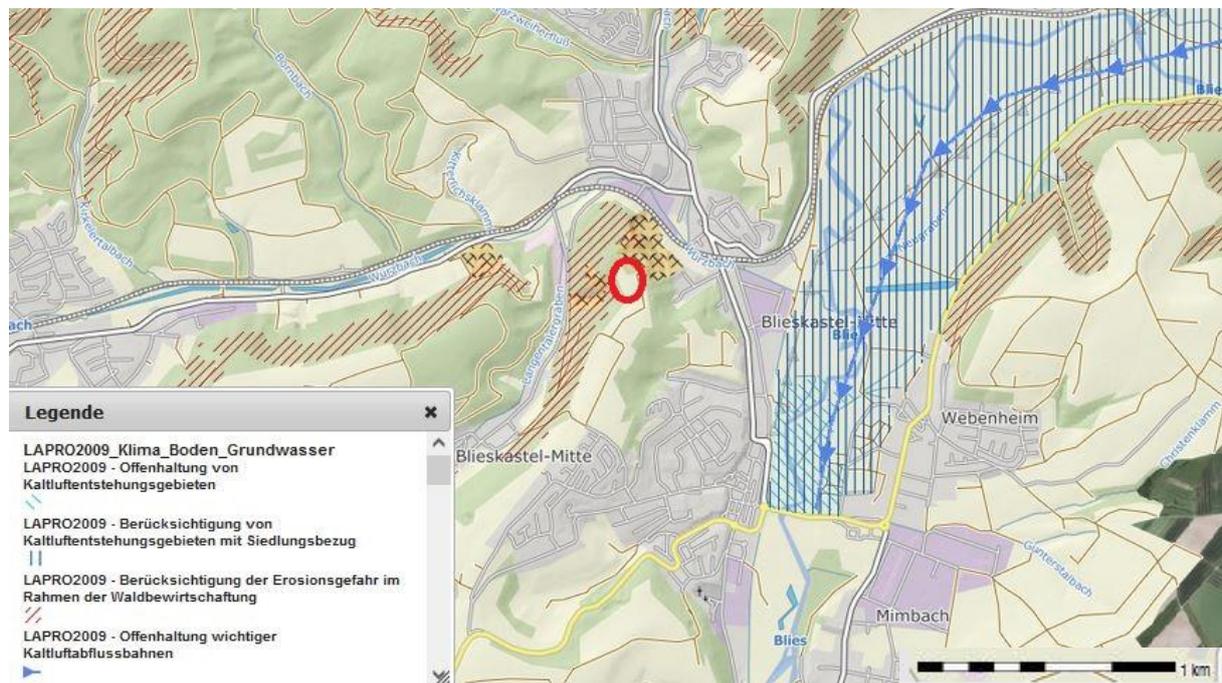
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V)
- Erhalt des Waldbestandes im südwestlichen Grenzbereich (V)
- Anlage einer Magerwiese mit extensiver Nutzung/Pflege mit Verzicht auf Düngung und Pestizide, später erster Mahd, maximal zwei Schnitte pro Jahr (A)
- Anlage von Stein- und Totholzhaufen als Lebensraum und Trittsteinbiotope für angepasste Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Insekten) (A)

2.4 Klima und Luft

Das Plangebiet weist keine besondere Funktion für die Luftreinhaltung und Frischluftproduktion auf (vgl. Abb. 8).

In Abbildung 8 ist zu erkennen, dass die Blies mit den angrenzenden offenen Flächen als Haupt-Kaltluftentstehungsgebiet gekennzeichnet ist. Diese Kaltluftabflussbahn ist für den Siedlungsraum von entscheidender Bedeutung und wird vom Vorhaben nicht tangiert.

Abb. 8: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug (Quelle www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



2.5 Landschaftsbild

Die Landschaft zeichnet sich durch eine vorherrschende ackerbauliche Nutzung entlang eines langgestreckten Höhenrückens aus, der sich von Norden nach Süden erstreckt. Die Geländekonturen fallen steil nach Norden, Osten und Westen ab und werden durch Waldstrukturen begrenzt, die bis auf die oberen Hangschultern herauf reichen und mit ihrem Bewuchs die offenen Flächen deutlich überragen. Sie schirmen die B-Planfläche nach Westen, Norden und Osten komplett ab, so dass keinerlei Sichtbeziehungen von außen in die B-Planfläche hinein bestehen. Auf dem Höhenrücken sind zudem vereinzelt strukturierende Elemente wie Baumreihen und einzelne Bäume zu finden, die auch einen Einblick von Süden, aus Richtung des Gollensteins in die Fläche verhindern.

Die Lage des Höhenrückens auf einer Höhe von 300 m über dem Meeresspiegel sowie die sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände erschweren umgekehrt auch die Sicht auf Siedlungen und Verkehrswege in den umliegenden Tälern.

Vorbelastung:

Als Vorbelastung sind die angrenzenden Betriebsflächen des Abbau- und Deponiebetriebs im Osten und Westen zu erwähnen.

Einsehbarkeit

Die Fläche des Plangebietes ist aufgrund seiner topographischen Lage und der nach allen Seiten hin vorhandenen Wald- und Gehölzbestände so gut abgeschirmt, dass keine Einsehbarkeit von den umliegenden Siedlungsflächen, Wohngebieten gegeben ist.

Beurteilung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten.

2.6 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

2.6.1 Wohnen/ Wohnumfeld, Freizeit und Erholung

Nördlich des Plangebietes befindet sich die L 111. Die nächste Wohnbebauung beginnt ca. 200 m östlich (Hasental, Blieskastel) und ebenfalls nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 260 m Entfernung eine Wohnbebauung (Am Ohligsteg, Blieskastel).

Naherholung:

Südlich des Planungsgebiets erstreckt sich über seine gesamte Länge ein Feldwirtschaftsweg, der von Spaziergängern, Joggern, Nordic-Walkern und Hundehaltern aus den umliegenden Ortschaften frequentiert wird. Entlang dieses Weges ist der Blieststeig als Wanderweg ausgewiesen. Des Weiteren verlaufen südlich des Planungsgebiets weitere markierte Wanderwege, darunter die Kaschdler Runde und die vierte Etappe des Saarland-Rundwegs, diese haben als Ziel den Gollenstein.

Die Funktion der Wege ist für die landschaftsbezogene Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung von lokaler Bedeutung. Der Gollenstein ist als ein überregional bedeutsamer Erholungszielpunkt einzustufen.

2.6.2 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren, die von einer PV-Freiflächenanlage ausgehen können, geprüft.

Mögliche Wirkfaktoren sind:

- Beeinträchtigungen der Gesundheit (sowohl Wohnfunktion als auch Naherholung) durch optische Effekte (Blendwirkung) oder elektromagnetische Felder
- Beeinträchtigung des Erholungsraumes durch Veränderung des Landschaftsbildes

2.6.2.1 Elektromagnetische Felder

Anlässlich des immer stärker wachsenden Einsatzes von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf öffentlichen oder Wohngebäuden, stellt sich die Frage nach schädlichen Einflüssen, die von einer Anlage ausgehen können. Immer öfter werden mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen PV-Anlagen und den Bewohnern unter dem Stichwort „Elektrosmog“ diskutiert. Elektrosmog ist dabei ein umgangssprachlicher Ausdruck für elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder, die durch Technik entstehen und nicht natürlich vorhanden sind. Ursache für diese Felder ist ein Stromfluss in einem elektrischen Leiter.

Unterschieden werden dabei nachfolgende Arten elektromagnetischer Felder:

Gleichfelder (entstehen bei Gleichspannung)

- Elektrische Gleichfelder (Elektrostatik)
- Magnetische Gleichfelder (Magnetostatik)

Wechselfelder (entstehen bei Wechselspannung)

- Elektrische Wechselfelder (Niederfrequenz)
- Magnetische Wechselfelder (Niederfrequenz)

Elektrische Felder findet man allgemein im Umkreis von elektrotechnischen Anlagen, wie Hochspannungsleitungen oder Antennen (Rundfunk, Mobiltelefone, usw.).

Natürliche Felder

Davon abzugrenzen sind die natürlich vorhandenen Felder, an die sich die Umwelt gewöhnt hat. Das ursprünglich existierende magnetische Feld kann man zum Beispiel an der Nordausrichtung einer Kompassnadel feststellen. In Mitteleuropa hat das magnetische Gleichfeld eine Stärke etwa $45 \mu\text{T}$.²

Durch positive Aufladung der Erde gegenüber der Atmosphäre entsteht ein kleines elektrostatisches Feld mit etwa 100 V/m . Bei Blitzentladungen infolge eines Gewitters sind die Stärken allerdings höher und können bis zu 10 kV/m betragen.

Elektromagnetische Felder aufgrund von Photovoltaikanlagen

Grundsätzlich muss die Frage nach elektromagnetischen Feldern bei PV-Anlagen bejaht werden, da bei jeder Elektroinstallation und jedem elektrischen Gerät elektrische und magnetische Felder entstehen.

Elektrische und magnetische Gleichfelder

Da Solarmodule Gleichstrom erzeugen, können auch nur Gleichfelder entstehen, welche gesundheitlich weniger schädlich sind als Wechselfelder. Eine Solarzelle erzeugt eine Spannung von bis zu $0,5 \text{ V}$. Aufgrund der Reihenschaltung in einem Solarmodul entsteht so eine Spannung von 20 bis 80 V .

Die elektrischen Feldstärken sind bei einem Solarmodul so gering, dass sie bereits mit wenigen Zentimeter Abstand nicht mehr nachzuweisen sind. Das elektrische Gleichfeld ist zwischen der Plus- und der Minus-Leitung des Solargenerators am stärksten.

Das magnetische Gleichfeld schwankt mit der Sonneneinstrahlung, ist aber bei Modulen (z.B. auf einem Schrägdach) bereits ab einer Entfernung von ca. 50 cm unproblematisch. Beispielsweise kann bei einer $3 \text{ Kilowatt PV-Anlage}$ mit 200 V Systemspannung maximal 15 A Strom über die Verbindungsleitung fließen. Wenn Plus- und Minus-Leitung ($2 \times 10 \text{ mm}^2$ Querschnitt) dicht nebeneinander liegen, beträgt die magnetische Induktion in 10 cm Entfernung ca. $2,7 \mu\text{T}$ und in 1 m Entfernung nur noch $0,03 \mu\text{T}$.

Durch die dichte Verlegung der Leitungen (oder Verdrillung) und die vorgeschriebene Erdpotentialfreiheit heben sich die magnetischen Felder der Leitungen weitestgehend auf und das elektrische Feld ist nur sehr nah an den Modulen und den Gleichstromleitungen messbar.³

² Dr.-Ing. Brinkmeier, Bernd: Elektromog durch PV-Anlagen?, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., 2005

³ Dr.-Ing. Brinkmeier, Bernd: Elektromog durch PV-Anlagen?, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., 2005

Elektrische und magnetische Wechselfelder

Elektrische Wechselfelder sind dort vorhanden, wo Wechselstrom fließt. Das ist vor allem am Wechselrichter der Fall. Dieser erzeugt theoretisch sinusförmigen Strom, der in das 50Hz-Netz eingespeist wird. Bei Wechselrichtern, die mit einem Transformator arbeiten, funktioniert die Praxis annähernd so. Trafolose Geräte sind oft nicht in der Lage sauber zwischen Wechselspannung- und Gleichstromseite zu trennen und koppeln daher auf die Gleichspannung am Eingang einen Teil der Netzspannung zurück. Folglich werden elektrische Wechselfelder über die Solarmodule abgestrahlt.

Da aber kein Wechselstrom fließt, entstehen dort auch keine magnetischen Wechselfelder. Leitungen zwischen Wechselrichter und Netz sind mit normalen Stromkabeln bei Elektroherd oder Waschmaschine zu vergleichen.

Die direkte Abstrahlung von magnetischen Wechselfeldern der Wechselrichter kann im Abstand von 20 bis 30 cm noch zu Feldstärken von über 100µT führen. In 60 cm Abstand sind es 25 µT, in 120 cm Abstand nur noch 6 µT.

Die Wechselfelder entstehen dabei nur bei Tage, da die Stärke des Feldes von der Sonneneinstrahlung abhängig ist.

Grenzwerte

In der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchV) werden Grenzwerte vorgeschrieben, um eine Schädigung durch Strahlen zu vermeiden. Für Netzstrom mit einer Frequenz von 50 Hz darf die elektrische Feldstärke max. 5.000 V/m, die magnetische Flussdichte max. 100 µT betragen.

Fazit

Aufgrund des Umstandes, dass eine messbare Abstrahlung von Solarmodulen und Wechselrichtern bereits im Dezimeter bis 1-Meter-Bereich bis zur Nachweisgrenze abnimmt, ist eine Beeinträchtigung durch die (umzäunten) Freiflächenanlage mit Abständen vom Außenrand der Anlage zu den Modulen sicher auszuschließen.

2.6.2.2 Blendwirkung

Durch die Lage der hier geplanten Freiflächen-PV-Anlage im Raum sowie durch die diese nach allen Himmelsrichtungen umgebenden sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände wird eine Blendwirkung auf die umliegenden Siedlungsflächen und Straßen- und Schienenwege ausgeschlossen.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

keine

2.6.2.3 Beeinträchtigung durch Veränderung des Landschaftsbildes

Naherholung

Das Landschaftsbild ist durch die nahegelegene, bis in den Planungsraum hinein reichende Rohstoffabbaufläche bereits vorbelastet, sodass keine Flächen mit besonders hochwertiger landschaftlicher Eigenart und Schönheit betroffen sind. Die südlich des Planungsgebiets verlaufenden Feldwirtschaftswege werden hauptsächlich von der lokalen Bevölkerung zum Spaziergehen und Ausführen von Hunden genutzt. Die geplante PV-Anlage kann hier

allerdings nur bei unmittelbarer Annäherung an dieselbe eingesehen werden, wenn man sich ihr auf dem hier als Sackgasse endenden Weg nähert. Die Beeinträchtigung der Naherholung ist also vernachlässigbar.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Grundsätzliche Aufwertung des Landschaftsbildes auf dem Höhenrücken durch Gehölzpflanzungen (Baumpflanzungen) entlang der
- Errichtung der durchlässigen Zaunanlage in unauffälligen Farbtönen, damit sie sich möglichst harmonisch ins Landschaftsbild einfügt

2.6.3 Verkehr/ Schadstoffe/ Lärm

2.6.3.1 Schadstoffe und Lärm

Schadstoffe:

Die Anlage emittiert keine Schadstoffe. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Lärm:

Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen können im Wesentlichen folgende zwei Ursachen haben:

1.) Direkte Lärmemission von Geräten

Bei der hier geplanten PV-Anlage werden nur lärmarme Elemente (Wechselrichter, etc.) verbaut. Diese weisen nur minimale Produktionsgeräusche in Flüsterlautstärke auf.

Wegen der Entfernung zur Wohnbebauung von mind. 150 m ist eine Beeinträchtigung durch Geräuschemissionen vom Wechselrichter auszuschließen.

Zudem ist die Geräuschkulisse der Verkehrsstränge (Straßen, Schiene) in den angrenzenden Tallagen prägend und überdeckt in weitem Umfeld sonstige Geräusche.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine

2.) Reflexion von anderen Lärmquellen an glatten Oberflächen (hier: Modulwänden)

Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und den vorhandenen Waldstrukturen ist auszuschließen, dass bereits bestehende Schallbeeinträchtigungen durch Schallreflexion an den Modultischen vergrößert wird.

2.6.3.2 Gefährdung des Straßenverkehrs

keine

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

keine

2.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter:

Das archäologische Denkmal Gollenstein (Menhir) befindet sich südlich des Planungsgebiets in einer Entfernung von etwa 250 m. Der Menhir wird von der Planung nicht beeinträchtigt, da die Freiflächen-PV-Anlage von dort nicht einsehbar und somit keine Beeinträchtigung des wertgebenden Umfelds und Landschaftsbildes besteht. Abgesehen davon sind keine weiteren Denkmäler oder Kulturgüter im unmittelbaren Umfeld des Planungsraums vorhanden.

Sachgüter:

keine

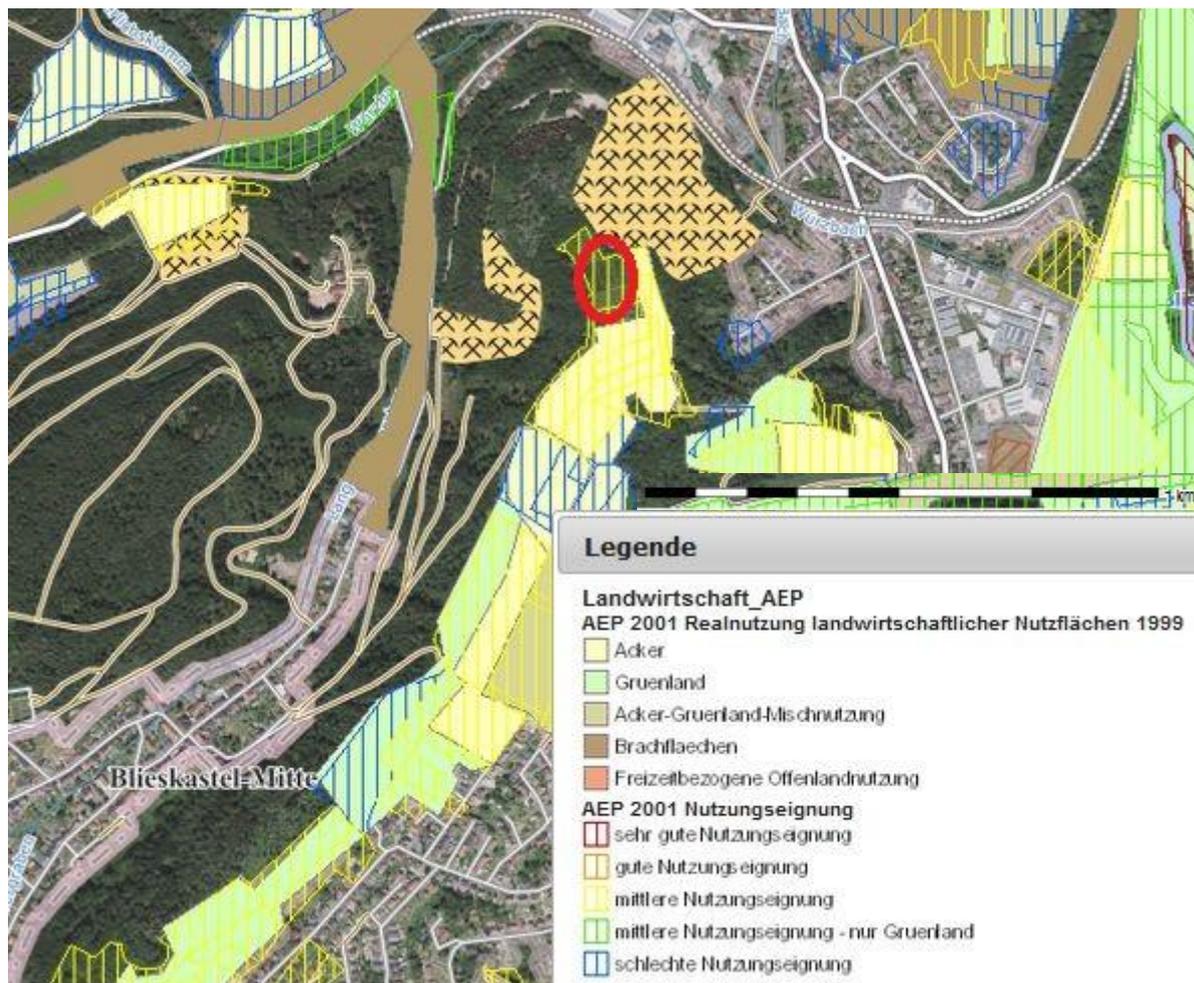
Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine

2.8 Land- und Forstwirtschaft

Die Flächen des B-Plangebiets werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Industrie Abbaufäche eingenommen.

Abb. 9: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (Quelle: www.geoportal.saarland.de)



Die als Sonstige Sonderkultur genutzten Flächen weisen gemäß Agrarstruktureller Entwicklungsplanung eine mittlere Nutzungseignung für Grünland auf.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an, die jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Nach Ende der Betriebszeit fällt die Planungsfläche wieder in Gänze an die aktuell bestehenden Nutzungen zurück

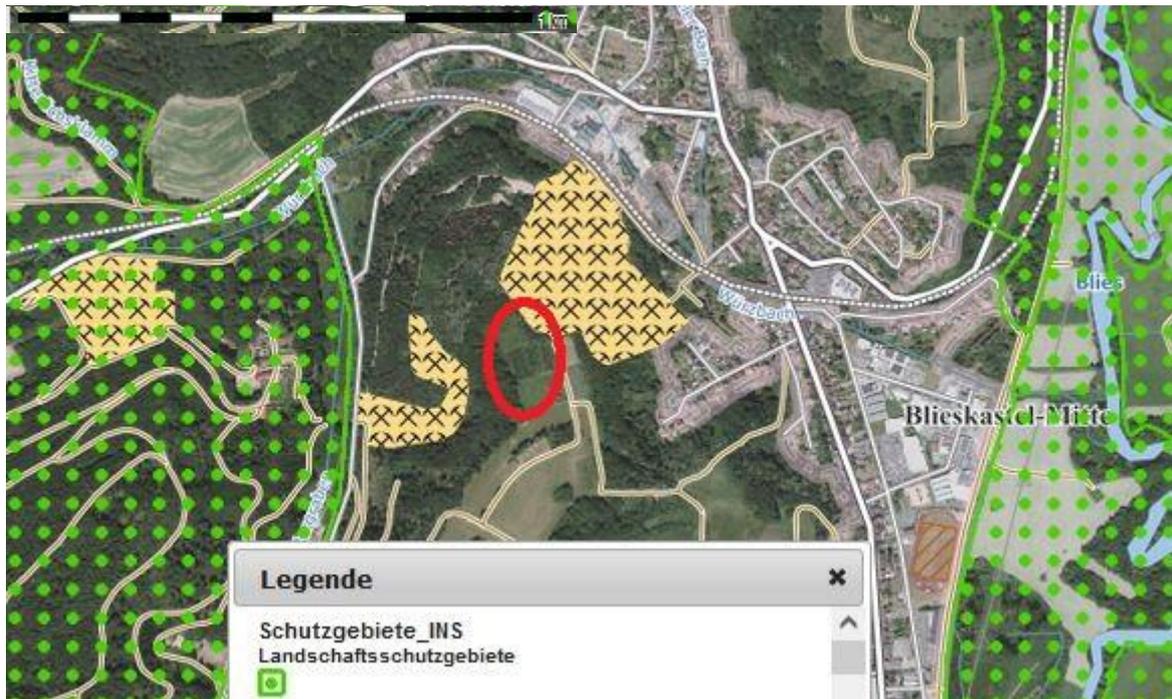
2.9 Schutzwürdige Gebiete

2.9.1 Nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete. Das westlich gelegene Landschaftsschutzgebiet LSG L 6 06 01 (LSG nördlich Blieskastel) befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m zum Plangebiet. Östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 850 m Entfernung das LSG L 6609 305 (Blies).

Abb. 10: bestehendes Landschaftsschutzgebiet (Quelle: www.geoportal.saarland.de, Stand August 2024)



Wasserschutzgebiete

Siehe Kapitel 2.2, Abb. 6 - Das Plangebiet selbst befindet sich im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bliestal in der Schutzzone III.

Sonstige Schutzgebiete

Es sind keine Bodenschutzgebiete, Bau- und Bodendenkmäler bekannt oder vorhanden. Ein einzelnes Denkmal liegt südlich der Vorhabensfläche in etwa 250 m Entfernung, wird nicht beeinträchtigt. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile fehlen.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Aus Gründen der Eingriffsvorsorge werden die Auflagen der Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 DSchG beachtet.
- Hier wird empfohlen, zum Schutz des Grundwassers die erforderlichen Bauarbeiten in Anlehnung an die Kriterien der RiStWag durchzuführen

2.9.2 Internationale Schutzgebiete/ NATURA 2000

Weder im Planungsraum noch in unmittelbarer Nähe befinden sich Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Kategorie, FFH-L-6609-305 "Blies", liegt bereits 850 m entfernt.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

keine

2.9.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-RL

Geschützte Biotope befinden sich ca. 160 m östlich des Plangebietes mit den Kennungen GB-6709-0059-2021 und GB-6709-0058-2021. Beide liegen in der Sandgrube.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine, da sich das Vorhaben nicht auf die Sandgrube auswirkt.

2.10 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die über die bereits genannten Schutzgüter hinausgehen, werden derzeit nicht gesehen.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans

Eine Zusammenstellung und Bewertung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen findet sich in Kapitel 2. Das Planungsvorhaben stellt überdies einen wesentlichen Bestandteil der Förderung regenerativer Energien dar.

3.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Wird der Plan nicht durchgeführt, so wird sich am Status quo der Fläche nichts ändern.

4 PLANUNGALTERNATIVEN

Grundsätzliche Standortwahl:

Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden, sowie dem Bau von Windenergieanlagen eignet sich insbesondere auch der Bau von Solarfreiflächenanlagen, um den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu erhöhen.

Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum der Familien Berchem und Trockle und sind nicht durch konkurrierende Nutzungen belegt. Des Weiteren befindet sich ein Großteil der angrenzenden Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass auch hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Die Flächen liegen zudem nicht in Vorranggebieten der Landesplanung, die eine Zielabweichung nach sich ziehen würden.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms kann konfliktfrei und ohne zusätzliche Leitungen zu bauen, über die unmittelbar entlang der Planungsfläche verlaufenden Stromfreileitung erfolgen.

Realistische Standortalternativen sind derzeit nicht bekannt.

5 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ (S), ZUR VERMEIDUNG (V) VON, ZUR VERMINDERUNG (M) VON UND ZUM AUSGLEICH (A) DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung

- **Baufeldbegrenzung (S):**

Errichtung eines Bauzauns zum Schutz der im Bebauungsplan abgrenzten Flächen für Natur und Landschaft während der Bauarbeiten. Die Flächen dürfen weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt in Anspruch genommen werden.

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Schutz der Vegetation
- Schutz der Lebensräume von Tieren

- **Errichtung von Bauwerken und Durchführung der Bauarbeiten gemäß der VO zum Wasserschutzgebiet Bliestal, gemäß DIN 18920 und in Anlehnung an RiStWaG 2002 (S)**

Dazu gehören u. a.:

- Installation von Transformatoren mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl, lösliche Chemikalien) ausschließlich in auslaufsicheren Wannen-Konstruktionen
- Einsatz ausschließlich von Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen;
- Vorhalten von sachgerechten Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle;
- der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben und Lösungsmitteln;
- beim Betanken von Baumaschinen sind Ölbindemittel vorzuhalten;
- ständige Kontrolle der Baumaschinen und -fahrzeuge auf Treib- und Schmierstoffverluste;
- sachgemäße Entsorgung eventuell anfallender Abfallstoffe.

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Bodens und des Grundwassers (WSG III)

- **Schutz des Oberbodens (S)**

Dazu gehören:

- Separater Abtrag und separate Lagerung von Ober- und Unterboden;
- Wiederherstellung der Baufeldfläche nach Beendigung der Baumaßnahme mit
- Profilgerechtem Einbau des zwischengelagerten Bodens
- Und Bodenlockerung

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Bodens und des Grundwassers

- **Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig vor Ort (S)**

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Grundwassers

- **Beschränkung der Versiegelung auf das absolut notwendige Mindestmaß (V)**

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Schutz der Vegetation
- Schutz der Lebensräume von Tieren

• **Beschränkung des Flächenbedarfs für die Nebenflächen auf das notwendige Maß (V)**

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Schutz der Vegetation

• **Erhalt des Waldbestands im südwestlichen Grenzbereich der B-Plan-Fläche (V)**

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Schutz der Vegetation
- Schutz der Lebensräume von Tieren

• **Anlage von Betriebswegen als wasserdurchlässige Schotterwege (M)**

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Grundwassers

Festlegung von Höhenbegrenzungen für die Module und Nebenanlagen (M)

Ziele der Maßnahme:

- Schutz der Stromfreileitung
- Beachtung der Anzeigepflicht und des befristeten Veränderungsverbots bei Bodenfunken gemäß § 12 DSchG

• **Gestaltung der Einzäunung des Solarparks (M)**

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten Farbtönen gehalten.

Zur Minimierung der Trennwirkung für Klein- und Mittelsäuger werden am Boden der Zaunanlage Durchlässe angebracht oder die die Zaunanlage endet ca. 20cm über dem Boden.

Ziele der Maßnahme:

- Schutz des Landschaftsbildes
- Schutz bodengebundener Säugetiere

• **V1 - Bauzeitbegrenzung/ Beschränkungen im Bauablauf:**

Die **Rodung** von Gehölzen zur Baufeldfreimachung wird **auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt**. Ein Vorziehen der Rodungsarbeiten in den September ist möglich, wenn die betroffenen Gehölze zuvor

von einem Tierökologen inspiziert wurden und ein Konflikt für besetzte Sommerquartiere sicher ausgeschlossen werden konnte. Die Rodungsarbeiten, sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit im Winterhalbjahr, wodurch Verluste während der Fortpflanzungstätigkeit verhindert werden. Auch vor der Durchführung im Winterhalbjahr werden die Gehölze durch einen Tierökologen inspiziert, um Konflikte mit besetzten Winterquartieren sicher auszuschließen.

Ziele der Maßnahme:

- Vermeidung der Tötung von Tieren in besetzten Fortpflanzungsstätten und/oder Quartieren

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

- **A1 – Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzter Magerwiese**

Die bisher fast komplett als Baumschulacker (Christbaumkulturen) genutzte Fläche wird durch gezielte Ansaat (Regio-Saatgut / alternativ Heumulch-Verfahren) in eine Dauergrünlandfläche umgewandelt, die unter und zwischen den PV-Modulreihen extensiv genutzt/gepflegt wird.

Dies bedeutet, dass die Fläche maximal zwei Mal im Jahr gemäht (erster Schnitt ab Juli nach Samenausfall der Kräuter und Gräser) und das Schnittgut geräumt wird. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit einem Besatz von max. 0,8 GVE / ha möglich.

Auf den Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln wird konsequent verzichtet.

Ebenso wird auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie von Insektiziden und Rodentiziden konsequent verzichtet.

Ziele der Maßnahme:

- Aufwertung des Naturhaushaltes (Boden, Grundwasser)
- Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen
- Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Insekten
- Schaffung von Nahrungshabitaten für die Avifauna

- **A2 – Anlage von Totholz- und Steinhaufen**

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage werden mehrere Totholz- und Steinhaufen angelegt.

Zum Einsatz kommen vor Ort gewonnene Materialien aus dem Betrieb der LKS.

Die Anzahl, die Verortung und die Dimensionierung dieser als Trittsteinbiotope und Habitatslemente für eine angepasste Kleintierfauna werden mit einem erfahrenen Tierökologen der ökologischen Baubegleitung festgelegt.

Ziele der Maßnahme:

- Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen
- Schaffung von Lebensräumen und Trittsteinbiotopen für Kleintiere und Insekten
- Schaffung von Nahrungshabitaten für die Avifauna

Aufgrund der vollständigen Kompensierung des entstehenden Defizits am Ort des Eingriffs selbst, sind externe Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

5.3 Maßnahmen zum Risikomanagement und zum Monitoring

- **RM 1 – Ökologische Baubegleitung**

Während der gesamten Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzugezogen. Die ÖBB sorgt dafür, dass baubedingte Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und weist frühzeitig auf etwaige Konflikte und Beeinträchtigungen hin. Zu den Aufgaben der ÖBB zählt insbesondere die Überwachung der Baufeldfreimachung, die Abgrenzung der Bau-Tabuzonen, die Festlegung und Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Einweisung und Sensibilisierung der Baufirmen. Relevante Änderungen im Bauablauf sind mit der ÖBB abzustimmen.

- **RM 2 – Monitoring zur Entwicklung der Magerwiese**

Die Entwicklung der Magerwiese wird voraussichtlich durch die Verschattung von den Modulflächen sowie kleinräumig durch die variierende Niederschlagsintensität beeinflusst.

Die reale Entwicklung wird deshalb über ein Monitoring im 2. und im 5. Jahr nach Errichtung des Solarparks überprüft und ggfs. nachgesteuert.

6 EINGRIFFS-BILANZIERUNG

Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Saarlands (Ministerium für Umwelt, 2001).

Geltungsbereich

Die Biotopbestände innerhalb des Geltungsbereichs haben einen rechnerischen Wert von 260.577 ökologischen Werteinheiten (ÖW).

Bei der Ermittlung der Planungswerte im Geltungsbereich wurden für Flächen die im Bestand erhalten werden auch die zuvor ermittelten Bestandswerte übernommen.

Für die neu anzulegende Magerwiese wurde ein um 3 ÖW vom Standardplanungswert (18ÖW) nach unten abweichender Planungswert angesetzt. Dies obwohl die Kriterien/standörtlichen Gegebenheiten zur Abweichung vom Standardplanungswert (18 ÖW) sowie die Vorgaben zur Nutzung/Pflege der Grünlandfläche ganz überwiegend eine sehr deutliche Höhereinstufung (um 5 bis 6 ÖW) zulassen würden.

Die Entwicklung der Magerwiese wird allerdings voraussichtlich durch die großflächige Verschattung (die Modulfläche überdeckt mit rund 1,15 ha Größe ca. die Hälfte des Planungsraums) sowie kleinräumig durch die variierende Niederschlagsintensität beeinflusst.

Die Biotopbestände innerhalb des Geltungsbereichs haben nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einen rechnerischen Wert von 308.272 ÖW.

Zusammenfassende Darstellung der Bilanzierung

Durch Errichtung des Solarparks kommt es unter Berücksichtigung des geringfügigen direkten Flächenverlustes (Überbauung/Vollversiegelung max. 0,5%) und bei gleichzeitiger Aufwertung bisher geringerwertiger Flächen (Umnutzung von Baumschuläckern zu extensivem Mager-Grünland) zu einer insgesamt positiven Bilanz.

Durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage kann das entstandene Defizit am Ort des Eingriffs selbst kompensiert werden.

Tabelle 6: Gesamtbilanz

Flächenwert vor Errichtung des Solarparks in ÖW	260.577
Flächenwert nach Errichtung des Solarparks und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in ÖW	308.272
Differenz durch Kompensationsleistungen in ÖW	+ 47.695

Es verbleibt ein Überschuss von **47.695**ÖW. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung um rund **18** % gegenüber dem Ausgangswert.

Somit ist der Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG rechnerisch ausgeglichen.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB). Die Immissionssituation wurde gutachterlich überprüft (Blendgutachten in Bearbeitung).

Zur Eingriffsbewertung wurde eine Biotoptypenkartierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung vorgenommen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Avifauna wurden Untersuchungen durchgeführt. Die Beurteilung der als nicht vorhabenrelevant eingestuften Tiergruppen erfolgte aufgrund einer Einschätzung der vor Ort vorgefundenen Habitatstrukturen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (2001) im weiteren Verfahren.

Das Ziel den Ausgleich, wenn möglich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erbringen, wurde erreicht.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring

Gemäß § 4c BauGB obliegt den Gemeinden die Verpflichtungen, erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne ergeben sowie die Umsetzung und Zielerreichung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Für die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich (Pflanzmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen) sind regelmäßige Erfolgskontrollen durchzuführen. Ggf. sind notwendige Pflegemaßnahmen und/oder Nutzungen anzupassen, um den dauerhaften Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen wird im Anschluss an das Monitoring im mehrjährigen Abstand durch die Stadt Blieskastel geprüft.

8 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

In der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Lautzkirchen“ werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen festgelegt.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer Biotoptypenkartierung aus April bis Mai 2024, einer Erhebung der Avifauna (Frühjahr 2024 bis Sommer 2024), sowie auf Basis vorhandener Daten (u. a. Bodenkarten, amtliche Biotopkartierungen etc.).

Schutzgut Mensch

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzbedürfnisse der Menschen.

Blendwirkung

Es konnte festgestellt werden, dass die geplante „PV-Freiflächenanlage Lautzkirchen“ aufgrund der (Höhen-)Lage und der vorhandenen Vegetation (Bäume, Gehölze, Wald) von allen möglichen relevanten Immissionsorten in relevanter Nähe nicht einsehbar ist.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist deshalb nicht zu erwarten.

Blendschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schall

Bei Photovoltaikanlagen gehen im Wesentlichen nur von Zentralwechselrichtern Schallemissionen aus. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung – im vorliegenden Fall von rund 180 m – ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geräuschemissionen vom Wechselrichter daher sicher auszuschließen.

Sonstige Wirkungen

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es nicht zum Verlust von Flächen, die eine Relevanz für die Naherholung haben. Die umliegend vorhandenen Gehölz- und Waldbestände dienen als Sichtschutz und binden das Vorhaben in das Landschaftsbild ein.

Auswirkungen aufgrund von elektromagnetischen Feldern können aufgrund der geringen Fernwirkung der elektromagnetischen Strahlung von unter einem Meter – bei Vorhandensein eines Zaunes, der die Module mit Abständen von mehreren Metern umgibt – sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung herrschen Braunerden aus Sandsteinverwitterungsgestein des Bundsandsteins vor. Die Böden werden

landwirtschaftlich genutzt und sind dementsprechend überprägt durch Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges, sowie erhöhten Nährstoffeintrag.

Das Ertragspotenzial wird im Gebiet als mittel bis hoch bewertet. Die Biotopentwicklungspotenziale der Böden sind durch ein geringes Wasserspeichervermögen sowie durch Karbonatarmut gekennzeichnet.

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich punktuell. Zur Eingriffsminimierung werden Zuwegungen, soweit erforderlich, nur teilversiegelt angelegt, so dass die Bodenfunktionen zur Grundwasserneubildung erhalten bleiben.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Einhalten der einschlägigen Bodenschutzbestimmungen vermieden werden. Betriebsbedingte Umweltschäden können durch regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten an den Solarmodulen vermieden werden.

Als Kompensationsmaßnahme wird die Aufwertung von Bodenfunktionen durch Extensivierung von Acker- zu Grünlandnutzung (Magerwiese) innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt (s. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

Bei Einhaltung und Durchführung der oben genannten Schutz-, Verminderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Bliestal in der Schutzzone III. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Überdeckung des Bodens durch die flach geneigten Modultische kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung des Niederschlagsregimes bzw. des Bodenwasserhaushaltes. Insgesamt ergibt sich daraus jedoch keine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes.

Die Flächenversiegelung wird durch den Einsatz von Rammfundamenten minimiert. Auch die notwendigen Betriebswege innerhalb des Solarparks werden mit Schotter befestigt, sodass diese Flächen für die Versickerung von Regenwasser nach wie vor zur Verfügung stehen.

Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen sind negative Auswirkungen auf die Wasserqualität des Niederschlagswassers auszuschließen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden zudem durch den gewählten Modultyp (ohne wassergefährliche Inhaltsstoffe) vermieden.

Schutzgut Pflanzen

Der naturschutzfachliche Wert der Vegetation innerhalb des B-Plangebietes ist gering- bis mittelwertig.

Neben den als Christbaumkulturen genutzten Ackerflächen finden sich Teilbereiche mit junger Gehölzsukzession und ein gut entwickelter Waldbestand. Dieser wird komplett erhalten.

Durch die Aufstellung von Modulreihen und erforderlichen Nebenanlagen kommt es kleinflächig zu Vegetationsverlust durch punktuelle Neuversiegelungen.

Innerhalb des Planungsgebiets kommt es auf den Streifen zwischen sowie unter den Modulreihen zu einer Veränderung struktureller Parameter, da die Pflege dieser Flächen von der bisherigen Nutzung deutlich abweichen.

Die flächig geringen Eingriffe in Vegetationsflächen können durch Extensivierung/Umwandlung von Acker in Grünland innerhalb des Geltungsbereichs und ein besonders Pflege-/Nutzungsmanagement kompensiert werden.

Schutzgut Tiere

Bodengebundene Säugetiere:

Durch die Einzäunung kommt es zu Zerschneidungswirkungen für bodengebundene Säugerarten.

Der Zaun wird unter Berücksichtigung der bestehenden Wildwechselbeziehungen errichtet. Für Mittelsäuger kann die Zerschneidung auch durch Herstellung kleinerer Lücken am Boden der Zäune verhindert werden. Die Flächen können dann durch Mittelsäuger und Kleinsäuger somit weiterhin genutzt werden.

Eine Zunahme der Vielfalt im Nahrungsangebot durch eine flächendeckende, extensive Grünlandnutzung sowie durch die Anlage von Stein- und Totholzhaufen kann u. U. auch zu einer Zunahme der Habitategnung und des Nahrungsangebots führen.

Vögel:

Bei der Avifauna ergaben die Untersuchungen teilweise Habitatverluste für die 13 Brutvogelarten der B-Plan-Fläche.

Von diesen Arten kann der bundesweit gefährdete Star als mit hinreichender Sicherheit unbeeinträchtigt eingestuft werden, weil der von dieser Art als Bruthabitat genutzte Waldbestand innerhalb der B-Planfläche erhalten und nicht durch das Vorhaben tangiert wird. Als Art, die ihre Nahrung bevorzugt am Boden sucht, ergeben sich durch die Umsetzung der Planung mit Anlage einer extensiven Grünlandfläche zudem neue Nahrungshabitate gegenüber dem Status quo.

Durch Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen (Erhalt eines Waldbestands, Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Avifauna) sowie durch Ausgleichsmaßnahmen (Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung im Geltungsbereich) können Verbotstatbestände auch für die übrigen 12 nachgewiesenen Brutvogelarten vermieden werden.

Alle 27 erfassten Gastvogelarten brüten im weiteren Umfeld der Planungsfläche, respektive nutzen auch zum Teil sehr weiträumige Nahrungshabitate in deren Umgebung. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Arten durch Tötung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten kann also hier von vorneherein ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung des Vorhabens wird den Planungsraum nicht in Gänze als Nahrungshabitat entwerten. Für die große Offenlandflächen bejagenden Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke) stellt der Verlust der aktuell noch weitgehend offenen, ca. 1 ha großen Ackerbrachfläche als Jagdhabitat keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da diese über weitaus größere Reviere verfügen und auch weit darüber hinaus im Umfeld des geplanten Windparks jagen.

Der Planungsraum der B-Planfläche hat darüber hinaus auch keinen herausragenden oder gar essenziellen Stellenwert als Nahrungshabitat für die übrigen als Nahrungsgäste auftretenden Arten. Sie finden auch im Umfeld der Fläche zahlreiche weitere geeignete und auch größere Nahrungshabitate. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten kann vor diesem Hintergrund mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Klima / Luft

Eine besondere Funktion für Luftreinhaltung und Frischluftproduktion geht von der Fläche nicht aus. Eine Behinderung des Luftabflusses wird von den Modultischen aufgrund ihrer lockeren Bebauung nicht ausgehen.

Die Landschaft zeichnet sich durch die vorherrschende Ackernutzung auf einem flachen, langgestreckten Höhenrücken aus, der sich von Norden nach Süden erstreckt. Die Geländekonturen fallen steil nach Norden, Osten und Westen ab und werden durch

Waldstrukturen begrenzt, die mit ihrem Bewuchs die offenen Flächen deutlich überragen. Sie schirmen die B-Planfläche nach Westen, Norden und Osten komplett ab, so dass keinerlei Sichtbeziehungen von außen in die B-Planfläche hinein bestehen. Auf dem Höhenrücken sind zudem vereinzelt strukturierende Elemente wie Baumreihen und einzelne Bäume zu finden, die auch einen Einblick von Süden, aus Richtung des Gollensteins in die Fläche verhindern.

Das flache Plateau des Höhenrückens sowie die sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände erschweren umgekehrt auch die Sicht auf Siedlungen und Verkehrswege in den umliegenden Tälern. Als Vorbelastung sind die angrenzenden Betriebsflächen des Abbau- und Deponiebetriebs im Osten und Westen zu erwähnen.

Die Fläche des Plangebietes ist aufgrund seiner Lage und der nach allen Seiten hin vorhandenen Wald- und Gehölzbestände so gut abgeschirmt, dass keine Einsehbarkeit von den umliegenden Siedlungsflächen, Wohngebieten gegeben ist.

Eingriffs-Bilanzierung

Durch Errichtung des Solarparks kommt es unter Berücksichtigung des geringfügigen direkten Flächenverlustes (Überbauung 0,5%) und bei gleichzeitiger Aufwertung bisher geringerwertiger Flächen (Umnutzung von Baumschuläckern zu extensivem Mager-Grünland) zu einer insgesamt positiven Bilanz.

Durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage kann das entstandene Defizit am Ort des Eingriffs selbst mehr als kompensiert werden.

Es verbleibt ein Überschuss von **47.695** ÖW. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung um rund **18** % gegenüber dem Ausgangswert.

Somit ist der Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG rechnerisch ausgeglichen.

9 ANHANG:

9.1 Biotoptypen und Artenlisten

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte von April bis Mai 2024 im Rahmen von Geländebegehungen durch Jessica Seibel (B. Sc. Umweltbiowissenschaften) und Markus Austgen (Dipl.-Geogr.).

Die Kartierung wurde im Maßstab 1: 1.000 durchgeführt und orientierte sich am Leitfaden zur Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt aus dem Jahre 2001. Die Bestandsaufnahme dient als Grundlage zur landschaftsökologischen Bewertung des Plangebietes und gibt zudem eine Übersicht über die Biotoptypen im unmittelbaren Umfeld der Planung, deren Häufigkeit und Verteilung.

Anhang 1: Biotoptypen und Artenlisten

deutscher Name	botanischer Name	L	T	K	F	R	N	S	Gr	K	O	V	1.5b sonstiger Forst	1.6 Jungwuchsfäche	1.6 Schlagflur	1.8.3 sonstiges Gebüsch	2.1 Acker	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte	2.7.1a Ackerbrache	2.7.1b mehrjährige Ackerbrache	2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte	2.10a Fichten Hecke	2.10b Hecke	3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.1 Versiegelte Fläche
Nordmann-Tanne	<i>Abies nordmanniana</i>														x							x			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	-4	6	4	x	x	x	0	8.	4	3	4	x			x									
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-4	x	4	6	x	7	0	8.	4	3	4	x			x						x	x		
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>	5	6	3	5	7	9	0	3.	5.	3	0	x					x							
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	-5	5	3	9=	6	x	1	8.	2	1	1		x											
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	x	x	x	x	5	x	1	x	0	0	0						x			x				
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius var. elatius</i>	8	5	3	x	7	7	0	5.	4	2	1					x								
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	-7	x	x	x	x	x	0	x	0	0	0	x		x	x						x			
Taube Trespe	<i>Bromus sterilis</i>	7	6	4	4	x	5	0	3.	3	3	1			x			x							
Wald-Reitgras	<i>Calamagrostis arundinacea</i>	6	5	4	5	4	5	0	x	0	0	0													
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	-4	6	4	x	x	x	0	8.	4	3	2				x									
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	-5	8	2	x	4	x	0	8.	4	0	0	x												
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea agg.</i>	7	x	5	x	x	x	0	5.	0	0	0					x								
Knäuel-Hornkraut	<i>Cerastium glomeratum</i>	7	5	3	5	5	5	0	3.	0	0	0						x							
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>	6	6	x	5	x	8	0	3.	5	3	0												x	
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	8	5	x	x	x	7	1	3.	0	0	0						x	x						
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare (lanceolatum)</i>	8	5	3	5	7	8	0	3.	5	0	0						x							
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	7	5	4	5	7	x	0	8.	4	4	0		x		x						x			
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	6	5	3	x	x	5	0	8.	4	0	0													
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>	7	5	3	4	8	4	0	8.	4	4	0				x									
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	8	5	2	4	3	4	0	8.	4	4	3			x	x					x				
Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	7	x	3	5	x	6	0	x	0	0	0							x	x					
Breitblättriger Dornfarn	<i>Dryopteris dilatata (austriaca)</i>	4	x	3	6	x	7	0	x	0	0	0													
Echter Wurmfarne	<i>Dryopteris filix mas</i>	3	x	3	5	5	6	0	8.	4	3	0	x	x		x						x		x	
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	9	6	3	4	8	4	0	3.	5	4	2									x				
Einjähriges Berufkraut	<i>Erigeron annuus (Stenactis annua)</i>	7	6	x	6	x	8	0	3.	5	0	0									x				
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	8	x	4	3	x	3	0	5.	3	0	0			x						x	x			
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-3	5	2	5	x	x	0	8.	4	3	0		x											
Wald-Erdbeere	<i>Fragaria vesca</i>	7	x	5	5	x	6	0	6.	2	0	0									x	x			
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	6	6	5	8~	4	x	0	8.	2	1	0	x												
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	-4	5	3	x	7	7	0	8.	4	3	0	x			x					x				
Großblütiges Wiesen-Labkraut	<i>Galium album subsp. album Mill.</i>																	x							
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine agg.</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		x										x	
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo agg.</i>	6	6	3	6	7	5	0	3.	8	1	1							x	x					

deutscher Name	botanischer Name	L	T	K	F	R	N	S	Gr	K	O	V	1.5b sonstiger Forst	1.6 Jungwuchsfäche	1.6 Schlagflur	1.8.3 sonstiges Gebüsch	2.1 Acker	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte	2.7.1a Ackerbrache	2.7.1b mehrjährige Ackerbrache	2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte	2.10a Fichten Hecke	2.10b Hecke	3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.1 Versiegelte Fläche
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>	7	6	3	4	5	4	0	5.	4	2	3								x					
Pyrenäen-Storchschnabel	<i>Geranium pyrenaicum</i>	8	6	4	5	7	8	0	3.	5	0	0		x					x	x					
Ruprechtskraut	<i>Geranium robertianum</i>	5	x	3	x	x	7	0	3.	5	3	2				x								x	
Echte Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>	4	5	5	5	x	7	0	8.	4	3	0	x					x						x	
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>	-4	5	2	5	x	x	0	8.	4	0	0				x						x			
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium subsp. sphondylium L.</i>	7	5	2	5	x	8	0	5.	4	2	0						x							
Orangerotes Habichtskraut	<i>Hieracium aurantiacum</i>	8	3	5	5~	4	2	0	5.	1	1	1							x	x					
Wiesen-Habichtskraut	<i>Hieracium caespitosum (pratense)</i>	8	5	6	7~	7	3	0	5.	0	0	0							x	x					
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	7	6	3	6	x	5	1	5.	4	0	0			x				x						
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>	7	6	5	4	6	4	0	6.	1	0	0						x		x					
Kleines Springkraut	<i>Impatiens parviflora</i>	4	6	5	5	x	6	0	8.	4	3	0	x												
Breitblättrige Platterbse	<i>Lathyrus latifolius</i>	7	8	4	4	9	3	0	0	0	0	0				x									
Echtes Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i>	8	6	5	4	7	5	0	3.	5	4	0							x						
Feld-Hainsimse	<i>Luzula campestris</i>	7	x	3	4	3	3	0	5.	1	0	0						x							
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>	7	5	x	4	8	x	0	5.	3	2	2									x				
Acker-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis arvensis (intermedia)</i>	6	6	5	5	x	6	0	3.	4	0	0						x		x					
Dillenius' Sauerklee	<i>Oxalis dillenii (stricta)</i>	7	7	3	5	6	5	0	3.	3	1	0							x	x					
Gemeine Fichte	<i>Picea abies (excelsa)</i>	-5	3	6	x	x	x	0	7.	3	1	0													
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	6	x	3	x	x	x	0	5.	4	0	0							x	x					
Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	x	x	5	6	6	x	0	5.	4	0	0												x	
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	-6	5	5	5	x	x	0	x	0	0	0			x					x					
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>	6	6	3	6	7	5	0	3.	8	1	1		x											
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	-4	5	4	5	7	5	0	8.	4	3	0				x						x			
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus (Padus avium)</i>	-5	5	3	8=	7	6	0	8.	4	3	3	x										x		
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	7	5	5	4	7	x	0	8.	4	4	0											x		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea (sessiliflora)</i>	-6	6	2	5	x	x	0	8.	4	0	0			x	x									
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	(7)	6	6	x	x	x	0	8.	4	0	0										x	x		
Knolliger Hahnenfuß	<i>Ranunculus bulbosus L.</i>	8	6	3	3	7	3	0	5.	3	2	2							x						
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	6	x	x	7~	x	7	1	x	0	0	0							x		x			x	
Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudacacia</i>	-5	6	4	4	x	8	0	x	0	0	0		x	x	x								x	
Hundsrose	<i>Rosa canina agg.</i>	8	5	3	4	x	x	0	8.	4	4	0	x			x							x		
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>	6	5	4	x	8	7	0	x	0	0	0	x	x	x	x			x	x	x		x	x	
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	8	x	x	x	x	6	0b	5.	4	0	0	x												
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella agg.</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			x										
Stumpfbliättriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	7	5	3	6	x	9	0	3.	8	1	1							x					x	
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	7	x	3	6	7	7	0	6.	2	1	3				x						x			

deutscher Name	botanischer Name	L	T	K	F	R	N	S	Gr	K	O	V	1.5b sonstiger Forst	1.6 Jungwuchsfläche	1.6 Schlagflur	1.8.3 sonstiges Gebüsch	2.1 Acker	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte	2.7.1a Ackerbrache	2.7.1b mehrjährige Ackerbrache	2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte	2.10a Fichten Hecke	2.10b Hecke	3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.1 Versiegelte Fläche
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	7	5	3	5	x	9	0	x	0	0	0	x												
Gewöhnliches Seifenkraut	<i>Saponaria officinalis</i>	7	6	3	5	7	5	0	3.	6	1	1				x									
Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata L.</i>	x	6	2	4	5	3	0	5.	4	2	0						x							
Knotige Braunwurz	<i>Scrophularia nodosa</i>	4	5	3	6	6	7	0	8.	4	3	0	x												
Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica (Melandrium rubrum)</i>	x	x	4	6	7	8	0	x	0	0	0		x											
Kanadische Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>	8	6	5	x	x	6	0	3.	5	0	0			x						x			x	
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	6	x	x	5	4	3	0	x	0	0	0			x										
Gewöhnliche Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>															x									
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>	8	6	4	5	8	5	0	3.	5	4	2									x				
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	7	x	3	5	x	x	0	5.	4	0	0									x	x			
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	8	x	x	5	6	6	1	5.	4	2	3						x							
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	x	x	x	6	7	9	0	3.	5	0	0	x	x										x	
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	6	x	x	5	x	x	0	x	0	0	0							x	x					
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	7	5	x	6	x	x	1	5.	4	0	0								x	x				
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium L.</i>	x	x	5	5	6	5	0	x	0	0	0						x							
Acker-Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i>																		x						

9.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A	
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"-Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV "Rote Liste"-Arten Tiere	V Schichtenstruktur		VI Maturität
						Vögel	Sonstige				
	im Geltungsbereich										
1	Sonstiger Forst	1.5b	16	0,6		0,6		1,0	0,8	0,6	0,8
2	Jungwuchsfläche	1.6	20	0,4		0,6			0,4	0,6	0,5
3	Schlagflur	1.6	20	0,4		0,2			0,6	0,4	0,4
4	sonst. Gebüsch	1.8.3	27	0,4		0,6			0,6	0,6	0,6
5	Acker	2.1	16	0,2		0,2			0,2	0,2	0,2
6	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,6		0,4			0,8	0,2	0,5
7	Ackerbrache	2.7.1a	20	0,4		0,6			0,6	0,6	0,6
8	mehrl. Ackerbrache	2.7.1b	20	0,4		0,6			0,6	0,6	0,6
9	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,4		0,4			0,4	0,6	0,5
10	Fichten Hecke	2.10a	27	0,4		0,4			0,6	0,6	0,5
11	Hecke	2.10b	27	0,4		0,4			0,4	0,6	0,5
12	Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.2	1								1,0
13	versiegelte Fläche	3.1	0								1,0

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B	
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe - u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
	im Geltungsbereich												
1	Sonstiger Forst	1.5b	16	0,2		0,2		0,6		0,4		0,6	0,4
2	Jungwuchsfläche	1.6	20	0,2		0,4				0,4		0,4	0,4
3	Schlagflur	1.6	20	0,2						0,4		0,4	0,3
4	sonst. Gebüsch	1.8.3	27	0,4						0,4		0,4	0,4
5	Acker	2.1	16	0,2		0,2				0,4		0,4	0,3
6	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,2		0,4				0,4		0,4	0,4
7	Ackerbrache	2.7.1a	20	0,2		0,4		0,6		0,4		0,4	0,4
8	mehrl. Ackerbrache	2.7.1b	20	0,2		0,4		0,6		0,4		0,4	0,4
9	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,4						0,4		0,4	0,4
10	Fichten Hecke	2.10a	27	0,2		0,2				0,4		0,4	0,3
11	Hecke	2.10b	27	0,4		0,2				0,4		0,4	0,4
12	Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.2	1										1,0
13	versiegelte Fläche	3.1	0										1,0

Bewertung des Ist-Zustandes

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert				Flächenwert	Ökologi-scher Wert	Bewertungs-faktor	Ökologi-scher Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW	BW x ZW				
	im Geltungsbereich										
1	Sonstiger Forst	1.5b	16	0,8	0,4	0,8	12,8	1.258	16.102	1	16.102
2	Jungwuchsfläche	1.6	20	0,5	0,4	0,5	10,0	3.069	30.690	1	30.690
3	Schlagflur	1.6	20	0,4	0,3	0,4	8,0	2.033	16.264	1	16.264
4	sonst. Gebüsch	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	16,2	1.794	29.063	1	29.063
5	Acker	2.1	16	0,2	0,3	0,3	4,8	836	4.013	1	4.013
6	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,4	0,5	10,5	546	5.733	1	5.733
7	Ackerbrache	2.7.1a	20	0,6	0,4	0,6	12,0	5.043	60.516	1	60.516
8	mehrl. Ackerbrache	2.7.1b	20	0,6	0,4	0,6	12,0	5.176	62.112	1	62.112
9	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,5	0,4	0,5	10,0	839	8.390	1	8.390
10	Fichten Hecke	2.10a	27	0,5	0,3	0,5	13,5	981	13.244	1	13.244
11	Hecke	2.10b	27	0,5	0,4	0,5	13,5	1.053	14.216	1	14.216
12	Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.2	1	1,0	1,0	1,0	1,0	234	234	1	234
13	versiegelte Fläche	3.1	0	1,0	1,0	1,0	0,0	438	0	1	0
Σ								23.300	260.577		260.577

Gesamtbilanz											
Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche m²		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökologi-scher Wert	Planungs-wert	Ökologi-scher Wert	Bewertungs-faktor	Ökologi-scher Wert (gesamt)	Verlust	Kompensa-tion
					ÖW ist		ÖW Planung	BW	ÖW gesamt		
	im Geltungsbereich										
1	Sonstiger Forst	1.5b	1.258		16.102						
2	Jungwuchsfläche	1.6	3.069		30.690						
3	Schlagflur	1.6	2.033		16.264						
4	sonst. Gebüsch	1.8.3	1.794		29.063						
5	Acker	2.1	836		4.013						
6	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	546		5.733						
7	Ackerbrache	2.7.1a	5.043		60.516						
8	mehrl. Ackerbrache	2.7.1b	5.176		62.112						
9	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	839		8.390						
10	Fichten Hecke	2.10a	981		13.244						
11	Hecke	2.10b	1.053		14.216						
12	Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.2	234		234						
13	versiegelte Fläche	3.1	438		0						
1	sonstiger Forst	1.5b		1.258		12,8	16.102	1	16.102		
2	Magerwiese	2.2.11		19.302		15,0	289.530	1	289.530		
3	teilversiegelte Fläche (Schotterflächen und Schotterrasenwege mit max. 3 Breite)	3.2		2.640		1,0	2.640	1	2.640		
4	vollversiegelte Fläche (max. 0,5 %)	3.1		100		-	-	1	-		
Σ			23.300	23.300	260.577		308.272		308.272		47.695

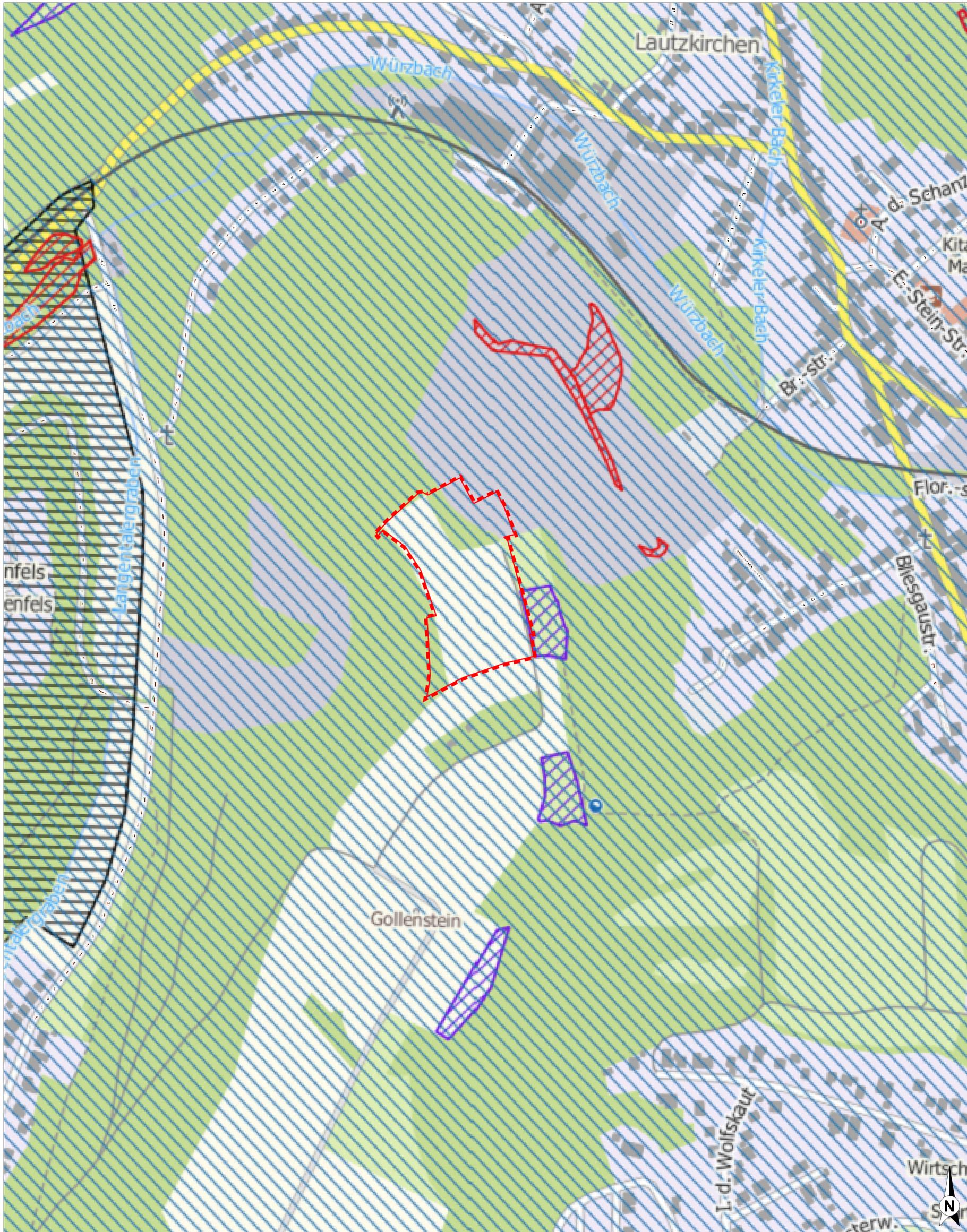
10 ANLAGEN:

Anlage 1: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kartenteil:

Karte 1 Übersicht und Schutzgebiete Maßstab 1: 2.500

Karte 2 Bestand Biotoptypen und Fauna Maßstab 1: 1.000



Legende

-  **Planungsraum**
-  **geschützte Biotope**
-  **Wasserschutzgebiet III**
-  **FFH - LRT 6510**
-  **Landschaftsschutzgebiet**

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Stadt Blieskastel
Stadtteil Lautzkirchen



Projekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“

Phase

Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhalt

Übersichtsplan mit Schutzgebieten

Bearbeitung
M. Austgen

Zeichnung
B.Merscher

Datum
19.02.2025

Unterlage
3.2

Plannummer
1

Maßstab
1:2.500

Blattgröße
62 x 56

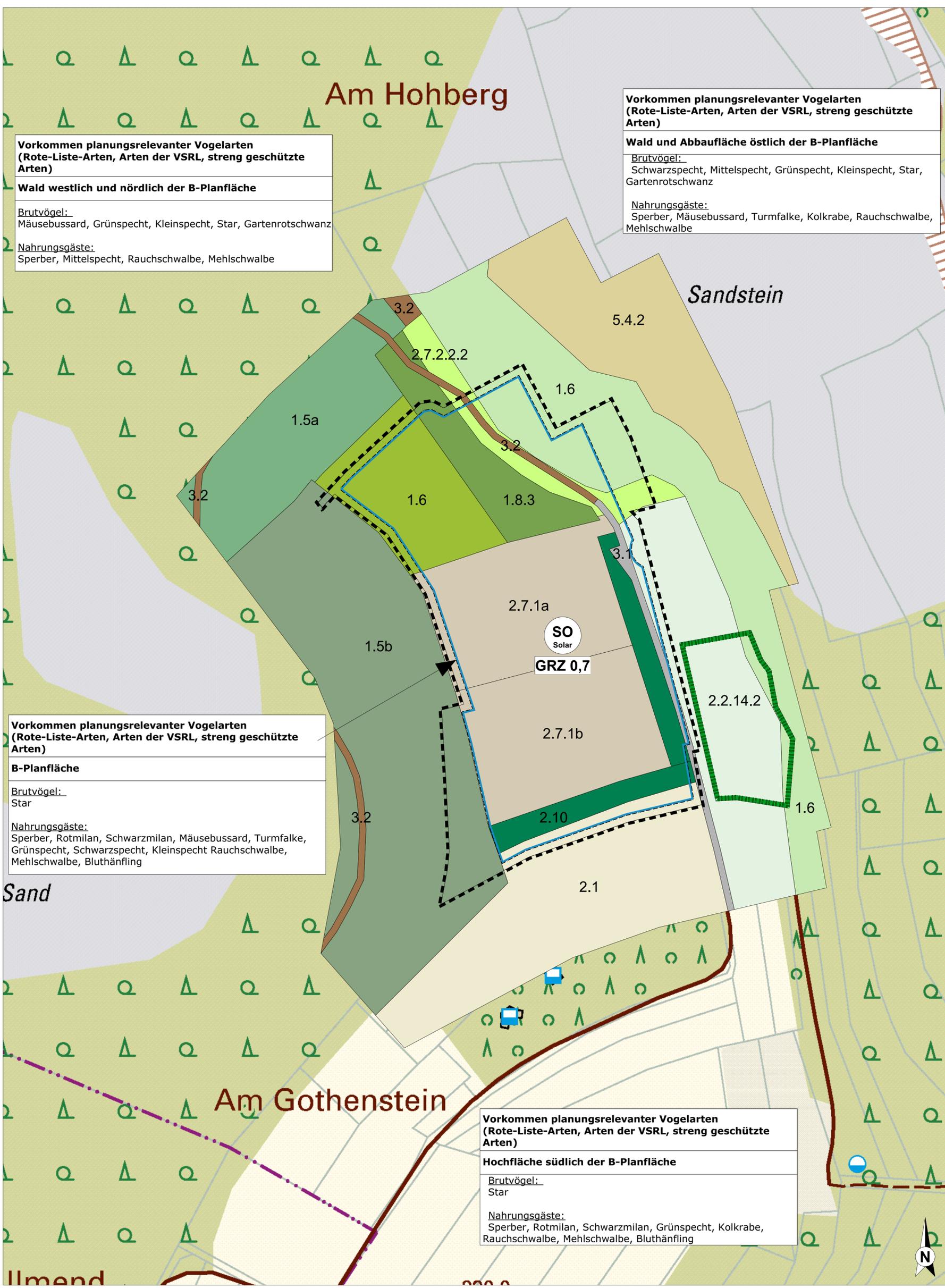
Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de





Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)

Wald westlich und nördlich der B-Planfläche

Brutvögel:
Mäusebussard, Grünspecht, Kleinspecht, Star, Gartenrotschwanz

Nahrungsgäste:
Sperber, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)

Wald und Abbaufäche östlich der B-Planfläche

Brutvögel:
Schwarzspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Star, Gartenrotschwanz

Nahrungsgäste:
Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)

B-Planfläche

Brutvögel:
Star

Nahrungsgäste:
Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Grünspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bluthänfling

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)

Hochfläche südlich der B-Planfläche

Brutvögel:
Star

Nahrungsgäste:
Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Grünspecht, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bluthänfling

Legende

-  Planungsraum
-  Baugrenze

Nachrichtlich

Schutzgebiete

- W III** Wasserschutzgebiet Zone III
-  FFH - LRT 6510

Biotope

-  1.5a Sonstiger Forst
-  1.5b sonstiger Forst
-  1.6 Jungwuchsfläche
-  1.6 Schlagflur
-  1.8.3 sonst. Gebüsch
-  2.1 Acker
-  2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
-  2.7.1a Ackerbrache
-  2.7.1b mehrj. Ackerbrache
-  2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte
-  2.10a Fichten Hecke
-  2.10b Hecke
-  3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg
-  3.1 versiegelte Fläche
-  5.4.2 Deponie "Sandabbau"

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Stadt Blieskastel
Stadtteil Lautzkirchen



Projekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“

Phase

Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhalt

Bestand
Biotypen und planungsrelevante Vogelarten

Bearbeitung M. Austgen	Zeichnung B.Merscher	Datum 19.02.2025
Unterlage 3.2	Plannummer 2	Maßstab 1:1.000
		Blattgröße 62 x 59

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de




„PV-Freiflächenanlage“ Lautzkirchen

Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz Europarechtlich besonders geschützte Arten

Stand Februar 2025



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber: LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG

Bearbeitung: Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	BETRACHTUNGSRAUM	4
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	BESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	6
2.1	DAS VORHABEN.....	6
2.2	WIRKFAKTOREN.....	7
3	BESTANDSNACHWEISE	8
4	RELEVANZPRÜFUNG	11
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION	14
5.1	VERMEIDUNGS-/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN ("MITIGATION MEASURES")	14
5.2	KOMPENSATIONSMABNAHMEN – AUSGLEICHSMABNAHMEN	15
5.3	MAßNAHMEN ZUM RISIKOMANAGEMENT.....	15
6	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	16
7	FAZIT.....	20
8	LITERATURVERZEICHNIS	21
	<i>Gesetze, Normen, Richtlinien</i>	21
	<i>Literatur</i>	21

1 Einleitung

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG plant den Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Lautzkirchen, Stadt Blieskastel.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP, vorzunehmen, mit deren Durchführung GFLplan beauftragt wurde.

Von Frühjahr bis Sommer 2024 erfolgte eine Erhebung der Avifauna im Bereich der Bauungsplanfläche und des angrenzenden Umfeldes. Die Ergebnisse dienen als Grundlage zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens sowie als Grundlage der vorliegenden, artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktbewertung.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (dies sind die in Anhang IV und II der FFH-Richtlinie gelisteten Arten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vorliegend wird der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (FROELICH & SPORBECK 2011, 2012) zugrunde gelegt und auf das vorliegende Projekt sowie die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Datengrundlagen

Als Grundlage der Bewertung wurden folgende Daten herangezogen:

- eigene Erfassungen zur Artengruppe der Vögel
- Recherche und Sichtung weiterer vorhandener Daten unter www.kartierung.delat-tinia.de und www.geoportal.saarland.de

1.2 BETRACHTUNGSRAUM

Die Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich südwestlich der Siedlungsbereiche von Lautzkirchen und Blieskastel.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle www.geoportal.saaland.de Stand August 2024)



Das Plangebiet liegt an der Grenze zweier Naturräume, der nördliche Teil im Naturraum Nr. 2.06.02.07 „Saarbrücken-Kirkeler Wald“ und der südliche Teil im Naturraum Nr. 2.03.01.03 „Saar-Nahe Bergland, Sandgebiet“ (nach Schneider 2011). Der Naturraum zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Berg- und Hügelland mit einem Mosaik aus Wald, Offenland und Landwirtschaft aus.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie

in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(*Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, zu entnehmen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,

europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

Alle anderen **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 DAS VORHABEN

Die Planung sieht vor, eine Freiflächen-PV-Anlage aus 15° geneigten, vornehmlich südexpozitionierten Solarmodulen auf der rund 2,33 ha großen Planungsfläche zu errichten.

Nach erster Planung kann die Anlage 2,6 MW Leistung erreichen. Unter den hiesigen Einstrahlungsverhältnissen könnte die Anlage also etwa 2,9 Mio. Kilowattstunden Solarstrom produzieren. Rein rechnerisch könnten somit etwa 1.000 Drei-Personen-Haushalte in Blieskastel damit versorgt werden.

Die Gründung der Modulreihen erfolgt soweit möglich mittels Rammtechnik, sodass mit Ausnahme erforderlicher kleinflächiger Infrastruktureinrichtungen (Gebäude, Trafostation) nahezu keine direkte Bodenversiegelung erfolgt.

Bewirtschaftungsmanagement

Zur Neubegründung ist eine Einsaat mit einer Regio- oder Bio- Saatgutmischung für Magerwiesen vorgesehen. Alternativ kann die Magerwiese auch durch das Verfahren der Heumulchsaat von einer hochwertigen Spenderfläche erfolgen.

Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgesehen.

Auf eine Düngung ist zur Abmagerung der Flächen zu verzichten. Ebenfalls auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Einzäunung

Die Errichtung einer Zaunanlage um das Sondergebiet ist möglich.

Die Einzäunung wird möglichst barrierefrei errichtet. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 50m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden.

2.2 WIRKFAKTOREN

Die von der Durchführung des Vorhabens ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

baubedingt

1. Flächeninanspruchnahme / Veränderung der Habitatstrukturen und abiotischer Standortfaktoren mit vorübergehendem Verlust von Fortpflanzungsstätten, Rast- und Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Zufahrten/Baustraßen sowie Einsatz schwerer Baumaschinen abseits von Wegen
3. Gefahr des Eintrags von Schadstoffen (Schmier- und Treibstoffe) in den Boden und das Grundwasser
4. Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche (u. a. durch Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, Störwirkungen durch optische Reize und Beunruhigungen)

anlagebedingt

1. Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauliche Anlagen (Fundamente, Transformatorenstation), Zufahrten und Wege
2. Barrierewirkung durch Bauwerke bzw. Anlagenkulisse im Luftraum

betriebsbedingt

1. Habitatverschlechterungen durch Beschattung von Offenlandflächen
2. mögliche Sekundäreffekte im Umfeld der Anlage und Zuwegung (Beunruhigungen/Störungen) durch Unterhaltungs-, Inspektions- und Wartungs-/Reparaturarbeiten
3. mögliche Störungen im Umfeld aufgrund von Spiegelungs- und Lichteffekten durch die Solarmodule

Eine detaillierte Darstellung des Planungsraums, der aktuellen Vegetationsbestände sowie des Planungszustandes nach Durchführung der Maßnahme sind den Unterlagen zum B-Plan und Umweltbericht zu entnehmen.

3 Bestandsnachweise

In den avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben wurden folgende Vogelarten im Planungsraum (= B-Planfläche) und im angrenzenden Umfeld festgestellt.

Tab. 2: kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Habichtverwandte		Accipitridae					
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	FBB	NG	NG	*	*	§, §§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	FBB	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	FBB	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	FBB	NG	BV	*	*	§, §§
Falken		Falconidae					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	FG/FBB	NG	NG	*	*	§, §§
Tauben		Columbidae					
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BH		NG	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Segler		Apodidae					
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	FG	NG	NG	*	*	§
Spechte		Picidae					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BH	NG	BV	*	*	§, §§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BH	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BH		NG	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BH	NG	BV	V	3	§
Krähenverwandte		Corvidae					
Elster	<i>Pica pica</i>	FBB	NG	NG	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	FBB		NG	2	*	§
Meisen		Paridae					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BH	BV	BV	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BH		BV	*	*	§
Schwalben		Hirundinidae					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	FG	NG	NG	3	V	4(2), §

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	FG	NG	NG	3	3	4(2), §
Schwanzmeisen	Aegithalidae						
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Laubsänger	Phylloscopidae						
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BW	BV	BV	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BW	BV	BV	*	*	§
Grasmücken	Sylviidae						
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	FBG	BV	BV	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	FBG	BV	NG	*	*	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	FBG	NG	BV	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	FBG		BV	*	*	§
Goldhähnchen	Regulidae						
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	FBB		BV	*	*	§
Kleiber	Sittidae						
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Baumläufer	Certhiidae						
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Zaunkönige	Troglodytidae						
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BW/FBG	NG	BV	*	*	§
Stare	Sturnidae						
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BH	BV	BV	*	3	§
Drosseln	Turdidae						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	FG/FBG	BV	BV	*	*	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Schnäpperverwandte	Muscicapidae						
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BW	NG	BV	*	*	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BH	NG	BV	*	V	§
Braunellen	Prunellidae						
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	FBG	BV	BV	*	*	§
Stelzen	Motacillidae						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	FG/BO	NG	BV	*	*	§
Finken	Fringillidae						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	FBB		BV	*	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	FBB	NG		*	*	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	FBG	NG	NG	V	3	§
Ammenverwandte	Emberizidae						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BO	BV	BV	*	*	§

Zeichenerklärung:	
Lebensraum:	
FBB	Freibrüter (Bäume)
FBG	Freibrüter (Gebüsche)
BH	Baumhöhlenbrüter
BW	Bodenbrüter (Wald)
BO	Bodenbrüter (Offenland)
FG	Fels-/Gebäudebrüter
Status im Untersuchungsgebiet:	
BV	Brutvogel / Brutrevier
(BV)	Brutvogel / Brutrevier angrenzend
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler
[]	Status unklar
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Art mit geogr. Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	gefährdete Zugvogelart gem. Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG, BArtSchV

Insgesamt konnten 46 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, davon 40 Arten auch im Planungsraum der B-Planfläche. Alle diese Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Im rund 2,3 ha großen Planungsraum der B-Planfläche wurden 13 Arten als sichere Brutvögel und 27 weitere Arten als Nahrungsgäste erfasst. Im gesamten UG, das mit rund 7-8 ha rund dreimal so groß ist, ist dieses Verhältnis umgekehrt, hier übertrifft die Zahl der Brutvögel mit 34 die der Nahrungsgäste mit 12 erheblich.

Als bemerkenswerte, besonders planungsrelevante Brutvogelart auf der B-Planfläche ist einzig der Star (RL D Gefährdungsstufe 3) hervorzuheben, der im Saarland allerdings als ungefährdet eingestuft ist.

Auf der B-Planfläche wurden insgesamt 27 Arten als Nahrungsgäste registriert. Mit Ausnahme von Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Mauersegler, Schwarzspecht, Elster, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Bluthänfling, brüten diese Arten auch alle im erweiterten Untersuchungsgebiet.

Infolge der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle freilebenden, einheimischen europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Besonders und streng geschützte Arten treten im Geltungsbereich nicht als Brutvögel in Erscheinung, aber als Nahrungsgäste.

Innerhalb der B-Planfläche wurden bevorzugt die im laufenden Untersuchungsjahr noch offenen Ackerbrachen zur Nahrungssuche frequentiert, weil diese gute Jagdbedingungen für alle am Boden nach Nahrung suchenden Vogelarten bieten.

Die Ackerbrachen bieten in ihren noch sehr jungen Entwicklungsstadien gute Bedingungen zur Nahrungssuche und wurden intensiv von Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard angefliegen. Ohne eine weitere Nutzung der Brachflächen verlieren diese allerdings im Lauf dieser und der folgenden Vegetationsperiode ihre Wertigkeit für diese Arten.

Sie finden auch im Umfeld dieser Fläche noch weitere, großzügige Nahrungs- und Rastflächen.

4 Relevanzprüfung

Von grundsätzlicher Relevanz sind gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie alle einheimischen europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ergibt sich die Relevanz für diejenigen Arten, für deren Weltpopulationen die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt – sobald der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Liste dieser Verantwortungsarten in einer Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorlegt.

Bezüglich der Vögel werden im artenschutzrechtlichen Beitrag folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Arten auszuwählen:

Aktuelles Vorkommen

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und / oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges“ Jahr war), ihr Vorkommen ist jedoch aus den Vorjahren bekannt, bzw. es ist aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden.

Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und / oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Gefährdung

In Anlehnung an RUNGE et al. (2010) werden folgende Arten detailliert betrachtet:

Arten, die in einer Gefährdungskategorie (RL 0, 1, 2 und 3) der Roten Listen des Saarlandes / Deutschlands aufgeführt sind,

Arten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) einzustufen ist (Einstufungen liegen für das Saarland bislang nicht vor),

Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald die Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

Aus der Gruppe erfasster Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung also anhand der genannten Kriterien diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die spezielle Prüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für den Wirkraum relevant sind.

Tab. 5: Relevanzprüfung für die nachgewiesenen vorkommenden Arten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Einzelartbezogene Betrachtung (Gruppe der europäisch besonders geschützten und der gefährdeten Arten)							
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	A1, §, §§	v	n	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	A1, §, §§	v	n	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	A1, §, §§	v	n	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	§	v	n	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	4(2), §	v	n	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	4(2), §	v	n	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	§	v	v	✓
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	v	n	
Gruppe der ungefährdeten Arten							
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	§, §§	v	n	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§, §§	v	n	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§, §§	v	n	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	v	v	✓
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§, §§	v	n	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§	v	n	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	v	n	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	v	n	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	v	n	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	v	v	✓
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	v	n	

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§	v	n	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§	v	v	✓
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	v	v	✓
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	v	v	✓
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§	v	v	✓
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	v	n	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§	v	n	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	v	n	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	v	n	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	v	v	✓
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	v	v	✓
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	v	n	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	§	v	n	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	v	v	✓
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§	v	n	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	v	v	✓
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§	v	v	✓
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	v	n	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	v	n	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§	v	v	✓

Zeichenerklärung:	
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020 in Vorbereitung)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	Ungefährdet
Schutzstatus:	
A II	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang II)
A IV	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang IV)
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG
Vorkommen / vorhabensbedingte Beeinträchtigung:	
v	Vorhanden
(v)	potenziell vorhanden
n	nicht vorhanden

Insgesamt konnten 46 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, davon 40 Arten auch im Planungsraum der B-Planfläche. Alle diese Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Im rund 2,3 ha großen Planungsraum der B-Planfläche wurden 13 Arten als sichere Brutvögel und 27 weitere Arten als Nahrungsgäste erfasst.

Alle Gastvogelarten brüten im weiteren Umfeld der Planungsfläche, respektive nutzen auch zum Teil sehr weiträumige Nahrungshabitate in deren Umgebung. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Arten durch Tötung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten kann also hier von vorneherein ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Störung wäre artenschutzrechtlich dann gegeben, wenn diese europäischen einheimischen Vogelarten in ihren lokalen Populationen erheblich durch das geplante Vorhaben des Solarparks beeinträchtigt würden.

Die Umsetzung des Vorhabens wird den Planungsraum nicht in Gänze als Nahrungshabitat entwerfen.

Für die große Offenlandflächen bejagenden Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke) stellt der Verlust der aktuell noch weitgehend offenen, ca. 1 ha großen Ackerbrachfläche als Jagdhabitat keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da diese über weitaus größere Reviere verfügen und auch weit darüber hinaus im Umfeld des geplanten Windparks jagen.

Der Planungsraum der B-Planfläche hat darüber hinaus auch keinen herausragenden oder gar essenziellen Stellenwert als Nahrungshabitat für die übrigen als Nahrungsgäste auftretenden Arten. Sie finden auch im Umfeld der Fläche zahlreiche weitere geeignete und auch größere Nahrungshabitate. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten kann vor diesem Hintergrund mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand der Störung für diese Arten liegt also auch nicht vor.

Somit verbleiben für die weitere detaillierte Betrachtung die 13 Vogelarten, die sicher als Brutvögel innerhalb des Planungsraum nachgewiesen sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation

Folgende projektbezogene Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der vorkommenden Arten zu vermeiden, respektive zu minimieren und auszugleichen. Es handelt sich vornehmlich um Maßnahmen technischer Art, die der Vermeidung bzw. Begrenzung von Zugriffen (Tötung, Störung) auf die relevanten Arten dienen. Die Prüfung der Verbotsstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen

5.1 VERMEIDUNGS-/MINIMIERUNGSMABNAHMEN ("MITIGATION MEASURES")

V1 - Bauzeitenbegrenzung

Die **Rodung** von Gehölzen zur Baufeldfreimachung wird **auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt**. Ein Vorziehen der Rodungsarbeiten in den September ist möglich, wenn die betroffenen Gehölze zuvor von einem Tierökologen inspiziert wurden und ein Konflikt für besetzte Sommerquartiere sicher ausgeschlossen werden konnte. Die Rodungsarbeiten, sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit im

Winterhalbjahr, wodurch Verluste während der Fortpflanzungstätigkeit verhindert werden. Auch vor der Durchführung im Winterhalbjahr werden die Gehölze durch einen Tierökologen inspiziert, um Konflikte mit besetzten Winterquartieren sicher auszuschließen.

V2 - Erhalt eines Waldbestands

Der Waldbestand im südwestlichen Grenzbereich der B-Planfläche wird im Bestand erhalten.

5.2 KOMPENSATIONSMABNAHMEN – AUSGLEICHSMABNAHMEN

A1 – Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzter Magerwiese

Die bisher fast komplett als Baumschulacker (Christbaumkulturen) genutzte Fläche wird durch gezielte Ansaat (Regio-Saatgut / alternativ Heumulch-Verfahren) in eine Dauergrünlandfläche umgewandelt, die unter und zwischen den PV-Modulreihen extensiv genutzt/gepflegt wird.

Dies bedeutet, dass die Fläche maximal zwei Mal im Jahr gemäht und das Schnittgut geräumt wird.

Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit einem Besatz von max. 0,8 GVE / ha möglich.

Auf den Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln wird konsequent verzichtet.

Ebenso wird auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie von Insektiziden und Rodentiziden konsequent verzichtet.

A2 – Anlage von Totholz- und Steinhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage werden mehrere Totholz- und Steinhaufen angelegt.

Zum Einsatz kommen vor Ort gewonnene Materialien aus dem Betrieb der LKS.

Die Anzahl, die Verortung und die Dimensionierung dieser als Trittsteinbiotope und Habitatslemente für eine angepasste Kleintierfauna werden mit einem erfahrenen Tierökologen der ökologischen Baubegleitung festgelegt.

5.3 MABNAHMEN ZUM RISIKOMANAGEMENT

RM 1 – Ökologische Baubegleitung

Während der gesamten Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzugezogen. Die ÖBB sorgt dafür, dass baubedingte Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und weist frühzeitig auf etwaige Konflikte und Beeinträchtigungen hin. Zu den Aufgaben der ÖBB zählt insbesondere die Überwachung der Baufeldfreimachung, die Abgrenzung der Bau-Tabuzonen, die Festlegung und Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Einweisung und Sensibilisierung der Baufirmen. Relevante Änderungen im Bauablauf sind mit der ÖBB abzustimmen.

6 Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Hier wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit der durch Relevanzprüfung ermittelten Arten dargestellt. Ungefährdete und Vorwarnliste-Arten werden dabei zusammengefasst.

ungefährdete Brutvogelarten: Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Die genannten Vogelarten zählen zu den kommunen und häufigen Vogelarten, die in Deutschland bzw. dem Saarland verbreitet sind, sofern geeignete Strukturen (größere Gebüsche, Wald) bestehen. Alle diese Arten zählen ausnahmslos zu den ungefährdeten Brutvögeln. Darüber hinaus sind die hier betrachteten Arten nach Garniel et al. (2010) als Brutvögel untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die o.g. Arten in in ihren typischen Habitaten nachgewiesen. Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten des Naturraums, des Saarlandes und von Deutschland sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Fällung / Rückschnitt von Gehölzen von Anfang November bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Einige Arten der Gruppe sind regelmäßig als Kollisionsopfer an Glasscheiben bzw. Fenstern belegt. Eine besondere Gefährdung durch Kollision von Vögeln der Gruppe mit Solarmodulen ist dagegen bislang nicht dokumentiert. Aufgrund der Strukturierung und dadurch guten Wahrnehmbarkeit der Modulflächen ist damit auch nicht zu rechnen. Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung der hier betrachteten Arten ist somit nicht gegeben. Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten im Naturraum führt eine vereinzelte Tötung von Tieren zu keiner signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.
 erforderliche Rodungen werden auf ein Minimum begrenzt. Der im Vergleich zum gesamten im Planungsraum verfügbaren Angebot an Bruthabitaten in den älteren Obstbaumbeständen verhältnismäßig nur geringe Verlust von Bruthabitaten durch die Beseitigung einiger Obstbäume ist als marginal einzustufen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Naturraum und in der Region ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: (Rodung außerhalb der Brutzeit)

Gefährdete Brutvogelarten:
Star – <i>Sturnus vulgaris</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:
Gesamtdeutsche Population Der Star ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 2.600.000 - 3.600.000 Paare (GERLACH et al. 2019), bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste, Kategorie 3 geführt hat (GRÜNEBERG et al. 2021).
Saarländische Population Der Brutbestand im Saarland wird derzeit auf 25.000 bis 40.000 Paare geschätzt (ROTH ET AL. 2020); der deutschlandweite starke Rückgang ist im Saarland (noch?) nicht nachzuvollziehen. Besiedelt wird die gesamte Landesfläche mit Ausnahme großflächiger Nadelbaum-Monokulturen in den großen Waldgebieten (BOS et al 2008).
Lokale Population Im Planungsraum wurde der Star mit einem Brutpaar erfasst, mehrere weitere Brutpaare finden sich in den unmittelbar an die B-Planfläche anschließenden Waldrändern.
Lebensraumsprüche Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, sofern geeignete Brutplätze und kurzgrasige sowie bodenoffene Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen (BAUER et al. 2012). Das jahreszeitlich wechselnde, sehr variable und breite Nahrungsspektrum (Insekten, Larven, Spinnen, Würmer, Schnecken, Obst und Beeren von Kulturbäumen und -sträuchern genauso wie von Wildfrüchten sowie Haushalts- und Nahrungsabfälle im Siedlungsbereich) ermöglicht es ihm, fast alle Bereiche der Kulturlandschaft zu besiedeln und zu nutzen (BAUER et al. 2012).
Gefährdungsfaktoren Lange Zeit als „Allerweltsart“ unbeachtet, ist der Star vor allem von der Intensivierung der Nutzung mit immer größeren Monokulturen, hohem Biozid- und Düngereinsatz und daraus resultierenden drastischen Rückgängen von Ackerwildkräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet. Daneben spielt auch die direkte Verfolgung/Vergrämung durch den Menschen eine Rolle, wenn die Art nach der Brutzeit in großen Schwärmen umherzieht und in den Obst- und Weinanbaugebieten große Schäden an den Kulturen anrichten kann. (BAUER et al. 2012).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand, sowohl im Saarland, als auch im Untersuchungsgebiet ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Rückschnitt von Gehölzen von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population / Zudem ist eine betriebsbedingte Tötung, etwa durch Kollision von Einzeltieren mit den Solarmodulen, bislang nicht dokumentiert und aufgrund der Strukturierung und dadurch guten Wahrnehmbarkeit der Modulflächen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p>
<p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung einzelner Obstbäume im Baufeld (d. h. der als Nistplätze genutzten Höhlen in diesen Bäumen) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die geplante, extensive Grünlandnutzung im solarpark führt dazu, dass die bislang als Christbaumkulturen genutzten Flächen und Sukzessionsflächen des Planungsraums sich im Vergleich zum Status quo besser als Nahrungshabitat für den Star, der einen Großteil seiner Nahrung am Boden sucht, eignen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen eventuell einzelne Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten entlang der Waldränder verloren, angesichts der individuenstarken Population der Art im Untersuchungsgebiet, sowie im Naturraum und in der Region ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm, Beunruhigungen und visuelle Effekte durch den Baustellenverkehr kann es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im zentralen Planungsraum (Streuobstaltbestand) sowie in dessen Randbereich kommen.</p> <p>Nach Garniel et al. (2010) ist der Star allerdings als Art untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft. Angesichts der sehr großer Ausweichbereiche, die angrenzend vorhanden sind, sowie der individuenreichen Populationen der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit)</p>

7 FAZIT

Betrachtungsraum der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der ca. 2,3 ha große Planungsraum für den Solarpark Lautzkirchen.

Von den im Gebiet vorkommenden Arten wurden diejenigen herausgefiltert, die artenschutzrechtlich relevant sind und lokal vorkommen.

Von diesen Arten kann der bundesweit gefährdete Star als mit hinreichender Sicherheit unbeeinträchtigt eingestuft werden, weil der von dieser Art als Bruthabitat genutzte Waldbestand innerhalb der B-Planfläche erhalten und nicht durch das Vorhaben tangiert wird. Als Art, die ihre Nahrung bevorzugt am Boden sucht, ergeben sich durch die Umsetzung der Planung mit Anlage einer extensiven Grünlandfläche zudem neue Nahrungshabitate gegenüber dem Status quo.

Durch Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen (Erhalt eines Waldbestands, Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Avifauna) sowie durch Ausgleichsmaßnahmen (Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung im Geltungsbereich) können Verbotstatbestände auch für die übrigen 12 nachgewiesenen Brutvogelarten vermieden werden.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG bestehen demnach keine. Eine Ausnahme nach § 45, Abs. 7 ist nicht notwendig.

Saarlouis im Februar 2025

GFLplan



Im Auftrag:
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERORDNUNG (EU) NR. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim

Beck-Texte im DTV (2018); abgekürzt DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. Stand 15. Mai 2018.

BfN: Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internet-handbuch) Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300

BMVI (Hrsg.) (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB)

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar. Mandelbachtal

CASPARI, C. & R. ULRICH: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter (Rhopalocera und Herpseriidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 4. Fassung. – in Rote Liste

gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4, Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.)

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286 / 2007 / LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen

GRÜNEBERG, C. ET AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – in: Berichte zum Vogelschutz 52, erschienen 2016

GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GERLACH, B. ET AL. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

HARBUSCH, C. & M. UTESCH: Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland, 2. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4, Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.)

HAUPT ET AL. (2009): Rote Liste der Fledermäuse Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

LBM (2012): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (Novelle). Verfasser: Froelich & Spoerbeck GmbH & Co. KG Potsdam

MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. - BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag Münster.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel des Saarlandes – in Vorbereitung

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bebauungsplan LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lautzkirchen

ABWÄGUNG

**zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der
Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2(2), § 3(1) und § 4(1) BauGB**

Mit Öffentlicher Auslegung vom 23.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024
(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger
Öffentlicher Belange vom 18.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024**
(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

**Unterlage für den Beschluss für den Entwurf
Stand: 18.02.2025**

Bearbeitung:



GFLplan Michael Klein
Marxstraße 4 Fon: 06831 761355 0
66740 Saarlouis E-Mail: info@gfl-plan.de

Nr.	Folgende angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und haben Anmerkungen, Ergänzungen bzw. Bedenken geäußert:	Antwort mit Schreiben vom
1	Fernstraßen Bundesamt	22.10.2024
2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	05.11.2024
3	Saarpfalz-Kreis – Technisches Immobilienmanagement	08.11.2024
4	Landesdenkmalamt	18.11.2024
5	Pfalzwerke Netz AG	18.11.2024
6	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	19.11.2024
7	Ministerium für Umwelt Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz, Forsten	31.10.2024
8	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abt. Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen	10.12.2024 Eingang 11.02.2025

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
1	<p>Fernstraßen Bundesamt, 22.10.2024</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan LK.12.00"PV-Freiflächenanlage" mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lautzkirchen; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Beteiligung der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West ist bereits erfolgt.</p> <p>Es erfolgte keine Rückmeldung /Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnis- nahme</p>
2	<p>Eisenbahnbundesamt, 05.11.2024</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Bebauungsplan „LK.12.00 PV-Freiflächenanlage im Stadtteil Lautzkirchen“ berührt.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „LK.12.00 PV-Freiflächenanlage, Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lautzkirchen“ berührt.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p>	<p>Kenntnis- nahme</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3450 Rheinsheim – Rohrbach (Saar) (ca. in Höhe von Bahn-km 105,760 bis ca. Bahn-km 106,250). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaikanlage gänzlich auszuschließen.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe, Telefon: +49 721 938-2345, Telefax: +49 69 26091-3386) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Bedenken wurden geprüft. Zwischen der geplanten PV-Anlage sowie der Eisenbahnstrecke besteht keine direkte Sichtbeziehung aufgrund der Topographie sowie des vorhandenen Walbewuchses.</p> <p>Eine Blendung kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Beteiligung der Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, Region Südwest ist bereits erfolgt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
<p>3</p>	<p>Saarpfalz-Kreis - Immobilienmanagement, 08.11.2024</p> <p>Seitens des Saarpfalz-Kreises bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zu beachten ist aus Sicht der Unteren Bauaufsicht, dass auch, wenn zum Beispiel nach Punkt 2.1 Zaunanlagen mit einer maximalen Höhe von 2,50 m erlaubt sind, aber trotzdem die Abstandsflächen nach § 7 LBO zu beachten sind.</p> <p>Darüber hinaus stellt sich für die Untere Bauaufsicht die Frage, wie mit Punkt 9 „Baurecht auf Zeit“ in der Praxis umgegangen werden soll. Sollte dies mittels einer Baulast oder Auflagen im Bauschein erfolgen?</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Abstandsflächen nach § 7 LBO werden beachtet.</p> <p>Das „Baurecht auf Zeit“ trifft das BauGB folgende Aussage für Außenbereichsvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB); - <i>Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz</i> 	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
		4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen (§ 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB).	
4	<p>Landesdenkmalamt, 18.11.2024</p> <p>Die Planungsfläche liegt in einer Region, die eine sehr hohe Dichte an archäologischen Funden aufweist, wobei die Dunkelziffer sehr hoch sei dürfte. Da die geplante Maßnahme umfangreich in den Boden eingreift und auch Erdarbeiten erfordert, ist allein wegen der Flächengröße die statistische Wahrscheinlichkeit hoch, dass Bodendenkmäler betroffen sein werden. Dies gilt umso mehr, als das Planungsgebiet siedlungsgünstig in unmittelbarem Umfeld des Gollensteines liegt.</p> <p>Daher sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen (zerstörungsfrei und invasiv) zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsabwägung erforderlich, auch nachfolgende, flächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Verursacher als Träger einer größeren Baumaßnahme gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat. Ergebnis der Untersuchung könnte auch sein, dass anstelle einer vollständigen Ausgrabung von festgestellten Bodendenkmälern Planänderungen (z.B. Flächenausdehnung, Fundierung, Art der Verkabelung) für eine ungestörte Erhaltung der Denkmäler im</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p> <p>Die Maßnahme wurde bereits mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt, um die Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Es erfolgte eine örtliche Untersuchung des Geländes in Begleitung des Landesdenkmalamts.</p> <p>Bei dieser Untersuchung wurden keine Bodendenkmäler gefunden und es ergaben sich keine Hinweise auf zu erwartende Funde.</p> <p>Die Auflagen des Landesdenkmalamt wurden mit der Untersuchung erfüllt, das Landesdenkmalamt hat aufgrund des Ergebnisses keine weiteren Bedenken bzgl. des Vorhabens.</p> <p>Unabhängig erfolgen die weitere Planung und die Umsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG).</p>	Berücksichtigung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	Boden sorgen könnten. Darüber wäre das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.		
5	<p>Pfalzwerke, 18.11.2024</p> <p>Die Pfalzwerke, Team Externe Planungen/Kreuzungen haben eine ausführliche Stellungnahme zu den im Bereich des Vorhabens befindlichen 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sowie des Mastes abgegeben, in der fachtechnische Bedenken sowie Vorgaben für die Planung und Umsetzung des Vorhabens aufgeführt werden. Aufgrund des Umfanges der Stellungnahme wird diese hier nicht vollständig wiedergegeben. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme.</p>	<p>Konkretisierungen im Entwurfsplan erforderlich</p> <p>Die fachtechnischen Bedenken sowie die Vorgaben für die Planung und Umsetzung des Vorhabens wurden mit den Pfalzwerken abgestimmt.</p> <p>Die Ergebnisse der Abstimmung werden im Entwurf zum B-Plan berücksichtigt.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt auch in den weiteren Planungsphasen.</p>	Berücksichtigung
6	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 19.11.2024</p> <p>Natur- und Artenschutz Auf einer Fläche von ca. 2,33 ha (Brachflächen, Forst/Wald, Acker Grünland, Sukzessionsflächen) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Weiterhin werden Festsetzungen zur Entwicklung einer Magerwiese durch Einsaat mit einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung bzw. einer Heumulchsaat unter und zwischen den Modultischen getroffen. Die Entwicklung dieser festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überprüfen und evtl. nachzusteuern. Die Festsetzungen/Hinweise sollten folgendermaßen formuliert bzw. ergänzt werden:</p>	<p>Konkretisierungen im Entwurfsplan erforderlich</p> <p>Die Anregungen zu Ergänzungen und Konkretisierungen werden berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr hat durch fachkompetentes Personal sicherzustellen (Ökologische Baubegleitung), dass die bauausführenden Firmen <u>nicht</u> gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen und die Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist vor Beginn aller landschaftspflegerischer Arbeiten (Rodung, Ansaat etc.) bis spätestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu beauftragen und der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) anzuzeigen. Die Baubegleitung hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und ist weisungsbefugt. Die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentationen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Fachbereich Naturschutz, möglichst per E-Mail (lua@lua.saarland.de) und nach Abschluss der einzelnen Maßnahmenabschnitte zur Verfügung zu stellen. • Im 2. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Magerwiese ist der Entwicklungszustand der Vegetation im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen (Durchführung vegetationskundlicher Aufnahmen zweimal jährlich an 3 repräsentativen Stellen). Die Ergebnisse sind mit dem LUA, FB 3.1, abzustimmen und ggf. Korrekturmaßnahmen einzuleiten. • Bei der Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen sind die Ausgleichsflächen gezielt durch die Übertragung von Heumulchsaat von geeigneten Spenderflächen oder der Ansaat von zertifiziertem Regiosaatgut, nach streifenweiser Bodenbearbeitung (fräsen oder grubbern) aufzuwerten. • Die neu angelegte Magerwiese ist extensiv zu nutzen, d.h. die Wiese ist regelmäßig (1. Schnitt ab Mitte Juli), aber nicht öfter als zweimal pro Jahr zu mähen, wobei das Mähgut abzufahren ist. Die Nutzung von Herbiziden oder Düngung ist zu unterlassen. 	<p>ÖBB wird beauftragt</p> <p>Monitoring wird durchgeführt</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die gesamte Fläche mit passender Saatgutmischung eingesät</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>	
	<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p>	<p>Die Anregungen zur Konkretisierung des Grundwasserschutzes im Umweltbericht werden berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken. Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.</p> <p>Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.</p> <p>Im Umweltbericht ist darzulegen, dass neben der quantitativen auch eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Erdaufschlüsse; auch die für den Rückbau notwendigen Untergrundeingriffe sind zu betrachten. Öltransformatoren sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Umweltbericht darzulegen, dass qualitative Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Hierzu zählen auch Baustelleneinrichtungen einschließlich Abstellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen auch im Zuge späterer Wartungsarbeiten.</p>		
	Bodenschutz	Keine Änderungen erforderlich	Kenntnis- nahme

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Im Umweltbericht zur Begründung wurden das Bodeninventar im Eingriffsraum dargestellt und eine Bodenfunktionsbewertung vorgenommen. Anforderungen an den bauzeitlichen Bodenschutz wurden formuliert. Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird ständig fortgeschrieben. Die Belange des Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>		
	<p>Immissionsschutz / Blendwirkung</p> <p>Die nächsten Immissionsorte in der Straße „Hasenthal“ sind mehr als 170 m von der Planfläche entfernt. Zudem besteht, aufgrund der vorhandenen Vegetation und der Topographie, kein direkter Sichtkontakt von den v.g. Immissionsorten auf die Planfläche. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Anmerkungen sind von hieraus nicht zu machen. Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	Keine Änderungen erforderlich	Kenntnis- nahme
	<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	Keine weiteren Änderungen erforderlich	Kenntnis- nahme
7	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz, Forsten, 31.10.2024</p>	Keine Änderungen erforderlich	

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>Im Südwestlichen Teil des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes und der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Dieser ist zum Erhalt als private Waldfläche festgesetzt. Die Belange der Forstbehörde sind auch dahingehend betroffen, dass sich Wald am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches anschließt. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurde bereits als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) im Bebauungsplan aufgenommen.</p>		Kenntnis- nahme
8	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abt. Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen, 10.12.2024 (Eingang 11.02.2025)</p> <p>nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt.</p>	Konkretisierungen im Entwurfsplan erforderlich.	Kenntnis- nahme
	<p>LEP „Umwelt“ - Grundwasserschutz Gemäß LEP „Umwelt“ liegt der Bereich innerhalb eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Sofern im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt, werden der Planung diesbezüglich keine landesplanerischen Ziele entgegengehalten.</p>	Die Anregungen und Ergänzungen zu Konkretisierungen des Grundwasserschutzes werden im Entwurf und im Umweltbericht berücksichtigt.	Berücksichtig ung
	<p>LEP „Umwelt“ - festgelegter Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) Der Planer führt aus, dass der Vorhabenbereich sich im Nordosten randlich mit Rohstofflagerstätten überlagert. Da es sich hierbei um einen gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) und damit um einen raumordnerischen Grundsatz handelt, bedarf es einer</p>	<p>Die Anregungen und Ergänzungen zu Konkretisierungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen wurden im Entwurf berücksichtigt, dies wird auch in den weiteren Planungsphasen erfolgen.</p>	Berücksichtig ung

Nr.	Name TöB, Datum des Schreibens Stellungnahme	Abwägungsvorschläge der Verwaltung	Beschluss - empfehlung
	<p>entsprechenden Berücksichtigung und vertieften Abwägung dieses Belangs.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass spätestens mit Verfahrensstand der Offenlage geklärt ist, wie die Trägerin der Planungshoheit mit den konkurrierenden Nutzungsoptionen (Abbaugenehmigung – PV-Freiflächenanlage) umzugehen gedenkt.</p> <p>Es wird gebeten, ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich möglicherweise entgegenstehender raumordnerischer Ziele abzustimmen.</p>	<p>Der Abbau von Rohstoffen ist seitens des Eigentümers der Flächen sowie der Trägerin der Planungshoheit langfristig vorgesehen.</p> <p>Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden mit Landesplanungsbehörde abgestimmt.</p>	
	<p>Baurecht auf Zeit – Folgenutzung Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 2 BauGB für die PV-Anlage ein Baurecht auf Zeit fest. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt hierzu, dass die Folgenutzung festgesetzt werden soll. In der Planzeichnung wird diesbezüglich darauf verwiesen, dass das Grundstück nach Rückbau der Anlage „in seinen ursprünglichen Status zurückfällt“. Dies erscheint zu unbestimmt. Es wird gebeten, die Folgenutzung konkret festzusetzen.</p>	<p>Die Anregungen zu Ergänzungen und Konkretisierungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Folgenutzung wurde im Entwurf unter Beachtung der Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP „Umwelt“ konkretisiert.</p>	Berücksichtigung
	<p>LEP „Umwelt“ festgelegte angrenzende Nutzung Für den angrenzenden Sandabbau ist im LEP „Umwelt“ ein Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) festgelegt.</p>	Keine Änderungen erforderlich	Kenntnisnahme